

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

151 (6.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 96. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

96. öffentliche Sitzung am Mittwoch den 4. Juni 1902.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Freiherr v. Busch, Direktor des Oberlehrercollegiums Geh. Rath Dr. Arnspurger und Geh. Rath Wegener.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 9^{1/2} Uhr und theilt mit, daß nach einer Vereinbarung des Seniorenkongresses der Antrag Dreesbach und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über das Schulwesen von der Debatte ausgeschlossen sein soll. Die Kommission nimmt diesen Antrag so bald als möglich in Behandlung und wird feinerzeit einen besonderen Bericht erstatten. Da eine eigentliche Generaldebatte über das Volksschulwesen nicht stattgefunden hat, wird der heutigen Generaldebatte ein weiterer Spielraum zu gestatten sein, es wurde nur vereinbart, daß Dinge nicht vorgebracht werden sollen, die schon behandelt wurden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Abg. Dr. Weggoldt berichtet namens der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht. Er führt ungefähr aus: Gegenstand meines Berichtes wird sein

1. der Gesetzentwurf,
2. der Änderungsantrag Dreesbach und Genossen,
3. die Petitionen des Vorstandes des Badischen Lehrervereins und der israelitischen unständigen Lehrer.

I. Artikel I: Der vorliegende Entwurf befaßt sich mit zwei Gegenständen, nämlich 1. mit den kirchlichen Nebengeschäften und 2. mit den Einkommensverhältnissen der Volksschullehrer.

Der § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 bestimmt, daß Volksschullehrer, die sich weigern, den ihnen von der kirchlichen Behörde angetragenen Organisten- bzw. Vorsängerdienst zu übernehmen, von der Oberschulbehörde zur Uebernahme und Beforgung dieses Dienstes angehalten werden können. Die Großh. Regierung schlug nun dem letzten Landtage eine neue Fassung dieses § 38 vor, wonach jede Möglichkeit eines behördlichen Zwanges ausgeschlossen und die ganze Angelegen-

heit lediglich der freien Vereinbarung zwischen der Kirchenbehörde einerseits und dem Lehrer andererseits überlassen sein solle. Diese Fassung wurde von der Zweiten Kammer unter Einfügung zweier Zusätze angenommen, konnte aber keine Gesetzeskraft erlangen, weil die Erste Kammer nicht mehr in der Lage war, in die Berathung über diesen Gegenstand einzutreten.

Sinngemäß der Gehaltsverhältnisse wurde in § 39 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. März 1892 bestimmt, daß die Hauptlehrer, die bis dahin in der Regel nicht über 1400 M. hinaus kamen, einen Anfangsgehalt von 1100 und einen Höchstgehalt von 2000 M. erhalten sollen. Der Fristenlauf und die Zulagequoten wurden dabei in der Weise bemessen, daß der Höchstgehalt erst in 27 Jahren erreicht werden konnte. Der einzelne Lehrer wurde aber nicht sofort in das Tarifoll eingewiesen; er wurde vielmehr genau wie die dem Beamtengegesetz unterstellten Staatsdiener behandelt, das heißt er behielt seinen bisherigen Gehalt so lange, bis nach dem geordneten Fristenlauf eine Zulage anfällig wurde. Bei dem früher sehr geringen Einkommen der Lehrer mußte diese Gleichstellung mit den Beamten namentlich von den älteren Lehrern schwer empfunden werden. Es wurden deshalb in § 129 des Elementarunterrichtsgesetzes Uebergangsbestimmungen vorgesehen, die den Zweck hatten, die Lehrer mit 20 und mehr Hauptlehrerjahren wenigstens einigermaßen vorwärts zu bringen. Durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 wurde dann die Zulagequote von 100 auf 150 M. erhöht und die erste Zulagefrist von drei Jahren auf zwei ermäßigt, so daß der Höchstgehalt nunmehr, ähnlich wie bei den Beamten, nach 17 statt 27 etatmäßigen Dienstjahren erreicht wird. Da man aber auch diesmal am Grundsatz der Gleichstellung mit den Beamten festhielt, haben trotz abermaliger, zu Gunsten der älteren Lehrer getroffener Ausnahmegestimmungen ziemlich viele Lehrer wieder nicht das erreicht, was sie gehofft hatten und was ihnen auch wohl zu gönnen gewesen wäre.

Der vorliegende Entwurf bricht nun mit dem Verfahren, das man bisher bei den Lehrern, wie bei den Beamten eingehalten hatte. Er weist sämmtliche Hauptlehrer in das Tarifoll, also in diejenigen Bezüge ein, die sie zu beanspruchen hätten, wenn bei ihrem Eintritt

als Hauptlehrer die Bestimmungen der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 in Geltung gewesen wären. Er beseitigt dadurch mit einem Schlage die Beschwerden, die man seit nahezu einem Jahrzehnt in den Kreisen der Lehrer über die „Uebergangsbestimmungen“ geführt hat.

Eine Erhöhung des Anfangs- und Höchstgehalts, wonach die Lehrer sich ebenfalls sehnen, sieht der Entwurf leider nicht vor; denn nach den Erklärungen auf dem letzten Landtage war für die laufende Session nur die Einweisung der Lehrer in das Tarifoll und die Neuregulierung des Wohnungsgeldes der Beamten und Lehrer beabsichtigt und erst für den nächsten Landtag eine Neuregulierung der Gehälter der Beamten wie der Lehrer in Aussicht genommen, und es wäre ohnehin ein solcher Schritt bei der dermaligen Finanzlage nach Ansicht der Großh. Regierung unausführbar gewesen. Dagegen bringt der Entwurf Verbesserungen anderer Art, nämlich ein wesentlich höheres Wohnungsgeld, das namentlich die Höhe des Ruhegehalts günstig beeinflusst, ferner eine Dienstzulage, einen gesetzlichen Anspruch der Hauptlehrer auf Vergütung der Zugskosten und endlich eine Erhöhung der Bezüge der nichtetatmäßigen Lehrer. Die Kommission spricht ihre Ansicht dahin aus, daß diese jetzt vorzunehmenden Verbesserungen der beabsichtigten Neuregulierung des Anfangs- und Höchstgehaltes in keiner Weise hinderlich im Wege stehen sollen.

Die Kommission ist mit der heute vorliegenden Fassung des § 38 einverstanden, ebenso auch mit der in der „Begründung“ niedergelegten Anschauung der Großh. Regierung, daß die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt werden solle. Der Entwurf sieht im Gegensatz zu dem, der vor zwei Jahren den Landständen vorgelegt wurde, einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht vor. Die Großh. Regierung ist aber damit einverstanden, daß auch diesmal ein solcher Zeitpunkt festgesetzt wird. Es wird deshalb später bei Artikel IV Ziffer 1 ein entsprechender Zusatz vorgeschlagen werden. Bezüglich des § 38 stellt die Kommission Antrag

auf unveränderte Annahme.

§ 40: Der Einkommensanschlag der Volksschullehrer, der bei Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes zu Grunde gelegt wird, setzt sich zusammen 1. aus dem Betrage des nach § 39 bewilligten Gehaltes und 2. aus dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrage des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse. Ein Hauptlehrer also, der nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach 40 Dienstjahren zur Ruhe gesetzt wurde, hatte einen Einkommensanschlag von $2000 + 350 = 2350$ M. und bezog hieraus 75 Proz. = 1762,50 M., nach § 40 des Beamtengesetzes aufgerundet 1763 M. Ruhegehalt. Nachdem neuerdings eine Aenderung hinsichtlich der Dienstklassen eingetreten ist, war es nöthig, die Volksschullehrer in eine der neuen Dienstklassen einzureihen. Die Großh. Regierung schlägt die Einreihung in Abtheilung G des Tarifs vor, womit sich die Kommission einverstanden erklärt. Der Höchstbetrag des Einkommensanlasses wird demgemäß in Zukunft $2000 + 600 = 2600$ M. betragen und der Höchstbetrag des Ruhegehaltes 75 Proz. aus 2600 M. = 1950 M., sonach 187 M. mehr als bisher. Ähnliche Verbesserungen erfahren infolge der Erhöhung des Wohnungsgeldes 1. die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen, 2. die widerruflichen Ruhegehälter etatmäßiger Lehrer und 3. die Unterstützungsgehälter nichtetatmäßiger Lehrer (vergl. die §§ 45, 46, 59 ff. des Beamtengesetzes). Die Kommission stellt den Antrag

auf unveränderte Annahme.

§ 43: Kann eine Gemeinde ihren Hauptlehrern nicht den Genuß freier Wohnungen gewähren, so hat sie Miethzinsentschädigung zu zahlen. Falls eine Vereinbarung zwischen ihr und den Lehrern nicht zu Stande kommt, entscheidet der Bezirksrath, der sich dabei nach den ortsüblichen Miethpreisen zu richten hat, aber keinesfalls unter den Betrag der für die fünfte Dienstklasse vorgesehenen Wohnungsgelder herabgehen darf. Nachdem die Dienstklassen geändert wurden, schlägt die Großh. Regierung auch hier statt der fünften Dienstklasse die Abtheilung G des Gehaltstarifs vor, womit die Kommission einverstanden ist.

Diese Neuordnung kommt auch den Hilfslehrern, sowie denjenigen Unterlehrern zu Gute, die nicht in Wohnungen eingewiesen sind. Dieselben erhalten nach § 45 des Elementarunterrichtsgesetzes drei Fünftel des tarifmäßigen Wohnungsgeldes der Hauptlehrer. Während sie also bei den bisherigen vier Ortsklassen in Ortsklasse I auf 210 M., in II auf 156 M., in III auf 120 M. und in IV auf 90 M. Anspruch hatten, beziehen sie bei den jetzigen fünf Ortsklassen in I 360 M., in II 270 M., in III 216 M., in IV 180 M. und in V 138 M.

Antrag auf unveränderte Annahme.

§ 44: Die nichtetatmäßigen Lehrer bezogen bis jetzt 800 Mark und nach der Dienstprüfung 900 M. Alten Schulverwaltern konnten ausnahmsweise 1100 M. gegeben werden. Die Großh. Regierung schlägt nun für den Anfang 900 M. und für die Zeit nach der Dienstprüfung 1000 M. vor, ferner 1100 M., die „aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Lebensalter“ zugewilligt werden können. Auf Anregung der Kommission erklärte sie sich damit einverstanden, daß Absatz 2 des § 44 gestrichen und statt der in demselben enthaltenen Bestimmung eine weitere Einkommensverbesserung in der Art in Aussicht genommen wird, daß nach Ablauf von drei Jahren, von Ablegung der Dienstprüfung gerechnet, eine weitere Zulage von 100 M. bewilligt wird. Die Kommission hält diese Verbesserung für zweckmäßig und stellt deshalb den Antrag

auf Annahme des § 44, jedoch mit der Aenderung, daß Absatz 2 gestrichen und dagegen dem Absatz 1 folgender Zusatz beigefügt wird: „Nach Ablauf von drei Jahren, von letzterem Zeitpunkt gerechnet tritt eine weitere Erhöhung von 100 M. ein.“

§ 53: Vergütungen für Umzugskosten erhielten bisher die nichtetatmäßigen Lehrer, nicht aber die Hauptlehrer. Nach dem Entwurf sollen nun auch den Hauptlehrern Zugskosten gewährt werden 1. bei der erstmaligen etatmäßigen Anstellung und 2. späterhin, falls ihre Versetzung gegen ihren Willen oder von einer Stelle erfolgt, an der sie fünf Jahre als Lehrer thätig waren. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Großh. Regierung geneigt sei, die Beschränkung auf fünf Jahre fallen zu lassen, erhielt sie die Antwort, wenn der Grundsatz seitens der Oberschulbehörde, daß Bewerbungen solcher Hauptlehrer die erst verhältnismäßig kurze Zeit an einer Volksschule thätig sind, nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bei Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen in Betracht gezogen werden können, streng beachtet und eine entsprechende Bekanntmachung erlassen würde, stünde ein Bedenken, die vorgesehene Beschränkung fallen zu lassen nicht entgegen. Die Kommission nimmt an, daß die Oberschulbehörde eine Bekanntmachung nach Maßgabe dieser Anschauung des Großh. Ministeriums erlassen wird. Sie stellt deshalb den Antrag

auf Annahme des § 53, jedoch mit der Aenderung, daß lit. b gestrichen und dafür gesetzt wird: „b. Hauptlehrern im Falle einer nicht lediglich auf Antrag erfolgten Versetzung.“

Artikel II: Die etatmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstimmnanstalten, Rettungs- und Waisenhäusern u. s. w. erhalten nach den § 117, 118 und 120 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 das Wohnungsgeld der fünften Dienstklasse. Es beruht lediglich auf einem Uebersehen, daß nicht auch für diese Lehrer (Lehrerinnen) das Wohnungsgeld der Abtheilung G im Entwurf vorgesehen ist. Die Ergänzung erfolgt am zweckmäßigsten an dieser Stelle und zwar durch Einfügung eines Artikels II. Die Artikel II u. s. w. des Entwurfs sind dann entsprechend zu nummerieren. Die Kommission stellt deshalb mit Zustimmung der Großh. Regierung den Antrag

zu genehmigen, daß an dieser Stelle eine entsprechende Bestimmung eingefügt wird.

Artikel III (statt II): Durch diesen Artikel werden sämtliche Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in das Tarifoll der Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 eingewiesen und die entgegenstehenden Vorschriften dieser Novelle, sowie des Gesetzes vom 13. Mai 1892 aufgehoben. Die Kommission ist damit um so mehr einverstanden, als diese Maßnahme auch einem Beschlusse des letzten Landtages entspricht. Sie stellt deshalb den Antrag

auf unveränderte Annahme.

Artikel IV (statt III): Die Kommission hat an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob es, da eine beträchtliche Erhöhung des Gehaltes der Hauptlehrer auf diesem Landtage nicht durchzuführen ist, vielleicht möglich sei, die Dienstzulage von 100 auf 200 M. zu erhöhen und nicht als Dienstzulage, sondern als Gehalt zu behandeln. Die Antwort lautet, die Gesetzesnovelle bezwecke hauptsächlich die Einweisung der etatmäßigen Volksschullehrer in das sogenannte Tarifoll. Eine eigentliche weitere Gehaltserhöhung bzw. eine Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer soll erst anlässlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs der Beamten stattfinden. Dem Wunsche, die als Ausgleichung für die den übrigen Beamten durch die Wohnungsgeldvorlage zufließende Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse den Lehrern zu gewährenden Dienstzulage von 100 M. auf 200 M. zu erhöhen, könne aber im Hinblick auf die derzeitige Gestaltung der Finanzen nicht entprochen werden, wogegen nach Einholung der Zustimmung des Herrn Finanzministers eine Erhöhung auf 150 M. zugestanden werden solle. Dies sei die äußerste Grenze, bis zu welcher gegangen werden könne, und es werde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ein weitergehender Antrag das Zustandekommen des Gesetzes gefährden würde. Die Kommission glaubt im Hinblick auf diese Erklärung im Interesse des Zustandekommens dieses Gesetzes auf ihrer Anregung nicht weiter bestehen zu sollen und stellt deshalb den Antrag

auf Annahme des Artikels, jedoch mit der Aenderung, daß im Anfang des Absatzes 1 „Artikel III“ statt „Artikel II“ und am Schlusse des Absatzes „von 150 M.“ statt „von 100 M.“ gesetzt wird.

Artikel V (statt IV): Hier wäre der bereits oben besprochene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen des § 38 einzuschalten.

Nachdem Redner schließlich noch die finanzielle Wirkung des Gesetzes und dessen Konsequenzen für die Städte der Städteordnung besprochen, stellt er namens der Kommission den Schlußantrag:

Das Hohe Haus wolle das ganze Gesetz mit den vorgeschlagenen Aenderungen annehmen.

II. Der Kommission sind noch zur Berathung zuge-

wiesen worden: 1. ein Abänderungsantrag der Abgg. Dreesbach und Genossen zu dem Gesetzentwurf, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend; 2. zwei Petitionen des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer; 3. eine Petition der älteren israelitischen unständigen Lehrer um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

1. Abänderungsantrag Dreesbach und Genossen.

Der Antrag sieht vor: 1. für Hauptlehrer einen Anfangsgehalt von 1500 M. und einen Höchstgehalt von 2800 M., letzterer erreichbar mit 17 Jahren; 2. für Hauptlehrerinnen einen Anfangsgehalt von 1200 M. und einen Höchstgehalt von 2000 M.; 3. Vergütung der Umzugskosten wie bei den Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs; 4. Einreihung in das Tarifoll. Man hat den Antrag der Großh. Regierung zur Aeußerung übergeben und darauf folgende Antwort erhalten:

„Die Abänderungsanträge der Abgg. Dreesbach und Genossen, über deren finanzielle Tragweite wir eine Berechnung des hieraus sich ergebenden Mehraufwandes anschließen, halten wir bei der derzeitigen Lage des Staatshaushalts überhaupt nicht für erörterungsfähig; auch scheint uns die Frage, ob und in welchem Maße bei einer künftigen Inangriffnahme der Gehaltsregelung der Lehrer eine Gehaltsverbesserung in Betracht zu ziehen ist, verfrüht.“

Die Kommission hält den dermaligen Anfangs- und Höchstgehalt der Hauptlehrer nicht für entsprechend und gibt an dieser Stelle der festen Hoffnung Ausdruck, daß eine angemessene Erhöhung anlässlich der Revision des Gehaltstarifs sicher eintreten wird. Da jedoch schon die Durchführung der jetzigen Vorlage einen Mehraufwand von jährlich 788 710 M. bedingt, da ferner der Antrag der Abgg. Dreesbach und Genossen im Falle der Annahme nach Mittheilung der Großh. Regierung einen weiteren jährlichen Mehraufwand von 1 362 600 M. erfordern würde, und da endlich die Großh. Regierung unter dem nicht unberechtigten Hinweis auf die dermalige, wenig günstige Finanzlage des Staates es ablehnt, überhaupt in eine nähere Erörterung einzutreten, glaubt die Kommission die Angelegenheit im jetzigen Augenblick nicht weiter verfolgen zu sollen. Sie kommt demgemäß zu dem Beschluß:

das Hohe Haus wolle den Antrag der Abgg. Dreesbach und Genossen durch die Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes im jetzigen Zeitpunkt für erledigt erklären.

2. Die Petitionen des Vorstandes des Badischen Lehrervereins.

Der Vorstand des Badischen Lehrervereins richtete unterm 4. November v. J., also bevor der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt war, eine Petition an die Landstände, worin um Erhöhung des Gehalts der Hauptlehrer, Einreihung in das Tarifoll, Aufbesserung der unständigen Lehrer, Abänderung des § 38, Zugkostenvergütung u. s. w. gebeten wird. Nachdem der Gesetzentwurf bekannt geworden war, reichte der Vorstand abermals eine Vorstellung ein, worin gebeten wird, die Kammer möge in weitergehender Weise, als der Entwurf vorsieht, eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer eintreten lassen und die Umzugskosten ohne Einschränkung gewähren.

Was nun die Gehaltsverhältnisse und die Vergütung der Umzugskosten betrifft, so sind diese Punkte bereits bei Behandlung der Gesetzesvorlage entsprechend erörtert worden. Die Kommission nahm dagegen Anlaß, die Großh. Regierung über zwei weitere Punkte, die in der

Petition erörtert sind, zu hören, nämlich bezüglich der Kirchenaufsicht und d. s. Diätenbezuges der Lehrer. Die Antwort lautet:

„Es ist eine Revision der Schulordnung vom 27. Februar 1894 in Aussicht genommen, wobei voraussichtlich auch eine Aenderung des § 49 über die Kirchenaufsichtsführung der Lehrer in Erwägung gezogen werden soll, durch welche den Wünschen der Lehrer wird entsprochen werden können.“

Was den Gebührenbezug der Lehrer für die Teilnahme an den amtlichen Konferenzen betrifft, so ist zu bemerken, daß die neue Festsetzung unter Berücksichtigung eines von der Oberschulbehörde dringend ausgesprochenen Wunsches, den Lehrern am Orte der Konferenz die bisherige Gebühr von 3 M. zu belassen, getroffen wurde. Da das Diätenreglement die Gewährung von Tagegeldern u. s. w. nicht kennt, war die Materie in anderer, von dem Diätenreglement abweichender, nach diesem aber zulässiger und auch für andere Beamtenkategorien durchgeführter Weise zu ordnen. Bei der Regelung der in Frage stehenden Gebühren haben fiskalische bezw. Ersparnisrücksichten nicht Platz gegriffen, was daraus hervorgehen dürfte, daß angestellte Probeberechnungen ergeben haben, daß die Ausgaben für Diäten und Reisekosten nach dem Diätenreglement in den Bezirken mit Eisenbahnverkehr eine kleinere Summe darstellen, als nach den z. Z. bestehenden Vorschriften zu verausgaben ist. Die Unterrichtsverwaltung nimmt keinen Anstand, die Gebührenfrage ganz nach dem Diätenreglement zu ordnen, glaubt aber damit zuwarten zu sollen, bis die voraussichtlich in nicht zu fernem Zeit nötig werdende Neuordnung des Diätenwesens vollzogen sein wird. Daß der Bezug einer Gebühr für die Lehrer am Konferenzorte dann unter allen Umständen fallen gelassen werden muß, erscheint selbstverständlich.

Die Kommission ist von dieser Erklärung befriedigt und stellt deshalb den Antrag:

das Hohe Haus wolle die beiden Petitionen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezugs der Großh. Regierung empfehlend überweisen, im übrigen aber für erledigt erklären.

3. Die Petition der israelitischen unständigen Lehrer.

Die Zahl der Israeliten ist bekanntlich in den letzten Jahren in den Landgemeinden zurückgegangen. Infolgedessen mußten einige Hauptlehrerstellen, die früher durch israelitische Lehrer besetzt waren, an christliche Lehrer vergeben werden und haben also die israelitischen Unterlehrer in mindererem Maße als ihre christlichen Kollegen Aussicht, Hauptlehrer zu werden. Zur Abstellung dieses Mißstandes schlagen die israelitischen Unterlehrer in ihrer Eingabe vom 6. Februar d. J. vor, es solle der Oberschulbehörde zustehen, Unterlehrerstellen, die mit Lehrern der konfessionellen Minderheit besetzt sind, ohne Mehrbelastung der Gemeinde vorübergehend in Hauptlehrerstellen umzuwandeln, sofern für die betreffende Religionsgemeinschaft nicht die genügende Zahl von Hauptlehrerstellen vorhanden ist, um die unständigen Lehrer nach zehn Dienstjahren in etatmäßige Stellung befördern zu können.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, dem die Kommission die Petition zur Aeußerung mittheilte, erwiderte, daß es vollkommen die Anschauungen des Oberschulraths theile, die derselbe in seinem Bericht vom 6. März d. J. dargelegt habe. In diesem Bericht wird gesagt: Mit der gesetzlichen Anerkennung des Wunsches der Bittsteller „würde die etatmäßige Anstellung der Volksschulkandidaten nach spätestens 10 Dienstjahren gesetzlich garantiert, da die vorgeschlagene

Bestimmung selbstverständlich in ihrer Anwendung nicht auf israelitische Kandidaten beschränkt werden könnte, sondern in gleicher Weise auf die Kandidaten auch der übrigen Bekenntnisse Anwendung finden müßte. Des weiteren lassen die Bittsteller außer Acht, daß die von ihnen angestrebte Regelung, insofern eine Mitwirkung der Gemeinden bei Errichtung der neuen Stellen nicht eintreten hätte, mit grundlegenden Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes im Widerspruch stünde. Auch dürfte dem gemachten Vorschlage die Erwägung entgegenstehen, daß die staatliche Schulverwaltung durch § 19 des E. U. G. gebunden ist, bei der Besetzung von Lehrstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntniß Rücksicht zu nehmen und diese Rücksicht auch bei der Vertheilung zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nicht außer Acht gelassen werden kann.“

Die Kommission muß diese Bedenken als zutreffend anerkennen. Sie bedauert, daß von den vorhandenen 13 israelitischen Unterlehrern 3, die über 10 Dienstjahre haben, noch keine Hauptlehrerstellen haben erlangen können, hofft aber, daß sich sonstige Wege der Abhilfe finden werden und stellt in diesem Sinne den Antrag: „Das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen.“

Präsident Gönner teilt mit, daß zwei Anträge eingekommen seien:

1. ein Antrag Feimburger und Genossen,
 - a. die Dienstzulage von 150 M. auf 200 M. zu erhöhen,
 - b. eventuell bei Ablehnung des Antrags a zu bestimmen, daß nach Vollendung des 30. Dienstjahres die Dienstzulage auf 200 M. erhöht werden soll;
2. ein Antrag Fröhlich und Genossen, wonach die Bestimmung betr. die Zugkostenvergütung mit auf den 1. Januar 1902 rückwirkender Kraft ausgesetzt werden soll.

Die Begründung wird erfolgen, wenn die Antragsteller in der Reihenfolge der eingeschriebenen Redner zum Wort kommen. Den einzelnen Rednern bleibt es unbenommen, sich über diese Anträge in der Generaldebatte zu äußern.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Frhr. v. Dusch erklärt das Einverständnis der Regierung damit, daß der Bestimmung über die Zugkostenvergütung rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1902 beigelegt werde, stellt aber den Antragstellern eine zweckentsprechende Redaktion ihres Antrags anheim.

Abg. Dr. Wilkens: Meine politischen Freunde und ich haben die Absicht, der Vorlage in der Kommissionsfassung zuzustimmen. Was zunächst den auf den § 38 des Elementar-Unterrichtsgesetzes bezüglichen Theil der Vorlage betrifft, so habe ich bereits auf dem letzten Landtag die Gründe auseinandergesetzt, welche für die Beseitigung der Möglichkeit des Zwangs gegen die Lehrer zur Uebernahme des Organistendienstes sprechen. Ich habe damals betont, daß dieser Dienst nicht als ein integrierender Bestandtheil der Berufspflichten unserer Volksschullehrer angesehen werden kann, und daß Fälle auf diesem Gebiet, wie sie seiner Zeit in St. Roman und in Buch a. Horn vorgekommen sind, mit aller Entschiedenheit auf die Nothwendigkeit der Aufhebung des in Frage stehenden Zwangs hinweisen. Es ist zu begrüßen, daß das vorliegende Gesetz eine entsprechende Neuregelung dieses Gegenstandes bringt und damit einen Wunsch unserer Lehrer erfüllt, der in den letzten Jahren

wiederholt geäußert worden ist. Ich erachte es auch für gut, daß die Großh. Regierung anlässlich der Beratung der Vorlage der Kommission gegenüber die Erfüllung zweier anderer Wünsche der Lehrer bestimmt in Aussicht gestellt hat, nämlich bezüglich der Handhabung der Kirchenaufsicht und hinsichtlich des Diätenreglements. Die Entbindung der Lehrer von der Kirchenaufsicht und die Unterstellung derselben, insoweit ihre Beteiligung an den amtlichen Konferenzen in Betracht kommt, unter das allgemeine Diätenreglement, enthalten meines Erachtens berechnete Desiderien unserer Volksschullehrer, denen in Kürze entsprochen werden sollte. Ich halte es auch für durchaus richtig, daß die Vorlage die Lehrer den allgemeinen Vorschriften unseres Beamtenrechts hinsichtlich der Umzugskosten unterwirft. Eine für die Schule schädliche Häufigkeit des Stellenwechsels kann in anderer Weise, als dadurch vermieden werden, daß man dem Lehrer nur dann Umzugskosten gewährt, wenn er eine gewisse Zeit auf der betreffenden Stelle zugebracht hat. Es liegt ja in der Hand der Oberschulbehörde, einen Lehrer zu versetzen oder nicht zu versetzen. Sie wird eben einen Lehrer, der eine Stelle erst seit Kurzem bekleidet, vernünftiger Weise nur dann auf eine andere Stelle bringen, wenn ganz besondere Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Trifft aber letztere Voraussetzung zu, so ist es billig, in solchen Fällen auch Umzugskosten zu geben. All' diese Änderungen bezwecken, gewisse Sonderbestimmungen, die seither bestanden haben und in denen die Lehrer mit mehr oder weniger Recht eine Zurücksetzung ihres Standes gegenüber anderen Beamten erblicken zu müssen glaubten, aus der Welt zu schaffen, resp. die desfallsigen Vorschriften mit den Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts in Einklang zu bringen. Es liegt darin ein Vorgehen, mit dem wir auf dieser Seite des Hauses uns nur einverstanden erklären können und das hoffentlich auch in den Lehrerkreisen entsprechend gewürdigt werden wird. Was die Verbesserungen anbelangt, welche die Vorlage den Lehrern auf dem Gebiete ihrer Gehaltsbezüge bringt, so bin ich mit meinen politischen Freunden weit davon entfernt, zu glauben, daß damit den berechtigten Wünschen der Lehrer für die nächste Zeit oder gar für absehbare Zeit entsprochen sei. Wir sind im Gegenteil der entgegengesetzten Meinung, daß anlässlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstariers auch für unsere Volksschullehrer etwas Durchgreifendes geschehen muß, das insbesondere die Anfangs- und Höchstgehälter namhaft zu erhöhen sind und daß wir dazu gelangen müssen, den Vergleich mit anderen deutschen Staaten, die in dieser Richtung bereits vorgegangen sind, auch in Baden auszuhalten. Aber es dürfen doch auf der anderen Seite aber auch die Verbesserungen, welche die Vorlage, namentlich in der Kommissionsfassung, enthält, nicht so gering eingeschlagen werden, wie dies in der letzten Zeit mitunter geschehen ist. Die Beseitigung all der Beschwerden, welche seither mit den Uebergangsbestimmungen zusammenhängen, durch Einweisung der Lehrer in das Tarifoll repräsentirt einen großen Fortschritt. Vergleichen sind die neuen Bestimmungen in Betreff des Wohnungsgelds, die namentlich die Erhöhung des Ruhegehalts günstig beeinflussen und, wie mir scheint, auch eine gewisse Aussicht dafür eröffnen, daß die Lehrer bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstariers in die Abtheilung G deselben eingereiht werden dürften, keineswegs gering zu schätzen. Endlich sind auch die Erhöhung der Bezüge der nicht etatmäßigen Lehrer, sowie die Dienstzulage von 150 M., die jeder Hauptlehrer mit Wirkung vom 1. Januar d. J. erhält, Verbesserungen, die durchaus nicht die geringe Bedeutung haben, die ihnen mitunter beigelegt wird. Was speziell diese Dienstzulage

betrifft, so war sie in der Regierungsvorlage nur mit 100 M. vorgesehen. Wir haben uns in der Kommission alle Mühe gegeben, ihre Hinaussetzung auf 200 M. zu erreichen. Die Großh. Regierung hat aber nur eine Erhöhung derselben auf 150 M. zugestanden und der Kommission gegenüber mit größter Entschiedenheit betont, sie lasse sich bei der gegenwärtigen Finanzlage auf diesem Gebiete nicht weiter drängen; man gefährde geradezu das Zustandekommen des Gesetzes mit seiner finanziellen Wirkung von nahezu 800 000 M. jährlich, wenn man hier weiter gehe. Die Kommission stand hiernach vor einer ernsten und verantwortungsvollen Situation. Wir mußten uns sagen, daß wir unseren Lehrern einen so leichten Dienst erweisen würden, wenn wir den Bogen all' erpantten, und wir sind schließlich dazu gelangt, uns zunächst mit dem zu begnügen, was augenblicklich erreichbar ist, und das Weitere der Zukunft vorzubehalten. Auch die Lehrer sollten sich unseres Dafürhaltens auf diesen Standpunkt stellen; sie sollten das, was ihnen jetzt geboten werden kann, entgegennehmen und im übrigen damit rechnen, daß, wenn es zu einer generellen Revision des Gehaltstariers kommt, auch ihren weitergehenden Wünschen und Anliegen thunlichst entsprochen werden wird. Jedenfalls enthält der Verlauf der Kommissionsberatungen nichts, was die Lehrerschaft verstimmen und entmuthigen könnte. Ich darf für die ganze Kommission in Anspruch nehmen, daß sie redlich bestrebt war, für die Lehrer zu erreichen, was unter den augenblicklichen Verhältnissen überhaupt erreichbar ist, und es kann keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß die Vorlage durch die Arbeit der Kommission wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Es muß aber weiter gesagt werden, daß auch die Regierung den Wünschen der Kommission entgegenzukommen suchte, und daß nach der Haltung, die sie uns gegenüber einnahm, gewiß erwartet werden darf, sie werde in der heutigen Vorlage nur eine Abschlagszahlung erblicken und in thunlichster Kürze einer grundsätzlichen Neuregelung unserer Lehrergehälte näher treten. Regierung und Volksvertretung bringen also den Angelegenheiten unserer Lehrer Wohlwollen entgegen. Sache der Lehrer wird es sein, sich daselbe durch fortwährende gute Leistungen zu erhalten und es insbesondere auch nicht dadurch zu gefährden, daß sie ihre Standesinteressen in zu einseitiger Weise vertreten. Ich will auf gewisse Uebertreibungen, die in letzterer Richtung vorgekommen sind, nicht näher eingehen. Das aber möchte ich doch sagen: Die Lehrer werden ihre Interessen um so erfolgreicher wahrnehmen, je mehr sie sich auf dem Boden strenger Sachlichkeit bewegen und je mehr sie sich persönlicher Angriffe enthalten. Ich resumire dahin: Die Vorlage ist kein ideales Gesetzgebungswerk, stellt aber in einer Reihe von Fragen gegen seither einen wesentlichen Fortschritt dar, und verdient daher unsere Zustimmung. (Beifall.)

Abg. Dr. Goldschmit: In der Debatte über das Mittel- und Volksschulwesen äußerte sich der Herr Direktor des Oberschulrathes dahin, daß sich unser Volksschulwesen nicht so entwickelt habe, wie Mittel- und Hochschulen; der Beginn aller Verbesserungen müsse aber eine bessere Gestaltung der Einkommensverhältnisse der Lehrer sein. Diese Worte von berufener Seite sind aus verschiedenen Gründen mir mit freudigem Danke aufzunehmen. Denn einmal dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß der Oberschulrath auf Grund seiner Erfahrungen bei dem Unterrichtsministerium die nothwendigen Venderungen in Fluß zu bringen und daß das Letztere im Staatsministerium seinen ganzen Einfluß aufbietet wird, um die erforderlichen Mittel bereit zu stellen. An der Freigebigkeit der Stände, daß ich wohl annehmen wird, wird es gewiß nicht fehlen. Denn darin hat der Herr Direktor

des Oberschulraths vollkommen recht, eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Frage, ob wir hier zeitgemäße Fortschritte erzielen können, ist die Geldfrage. Wo wir die Reform ansetzen wollen, kostet sie Geld. Die Worte, vom Regierungstisch geäußert, haben aber auch noch eine andere erfreuliche Seite. Denn wären sie aus der Mitte des Hauses erfolgt, dann wäre zu befürchten, daß das eine oder andere außerbadische Blatt den Volksvertreter, der sich so kühner Geldforderung bemesse, zur Ordnung gerufen und darauf aufmerksam gemacht hätte, die Aufgabe des Abgeordneten bestünde in der Hauptsache darin, an den Regierungsforderungen im Budget Abstriche vorzunehmen. Ich habe in dieser Aufgabe bis jetzt nicht die Summe der politischen Weisheit eines Abgeordneten oder der Volksvertretung überhaupt erblickt, war vielmehr der Meinung, daß die Kammer oder das einzelne Mitglied das Recht und die Pflicht habe, auf Aenderung von Einrichtungen zu dringen, wenn man diese nicht mehr für zeitgemäß hält, selbst wenn diese Aenderung weitere Geldmittel erfordert. Freilich wollen wir uns hüten, in den Ton zu verfallen, der in Forderungen sowohl wie in Beurtheilung unseres Volksschulwesens in Fach- und politischen Blättern nicht selten angeschlagen wird. Ich kann weder finden, daß dieser Ton an sich berechtigt, noch daß er dazu beiträgt, Aenderungen und Verbesserungen zu beschleunigen. Ich habe neulich im „Badischen Beobachter“ ein Wort gelesen, dem ich beistimme, wenn es auch theils einer Einschränkung, theils einer Erweiterung bedarf. Dort hieß es: „Es erscheint geradezu heulend, wie Volksschullehrer in großer Zahl ihre Stellungnahme im politischen Leben davon abhängig zu machen geneigt sind, wie und wo sie ihre persönlichen Interessen im Verufe, vorab die rein materiellen, am ausgiebigsten gefördert zu finden glauben.“ „Die staatsbürgerlichen Rechte sind nicht dazu gegeben, um aus deren Gebrauch persönlichen Vortheil zu ziehen.“ Das ist freilich belegend, schmähtlich und zugleich in höchstem Grade gefährlich für unser politisches Leben, denn ein solches Beginnen, wenn es weitere Kreise ergreift, bedroht die sittliche Integrität der Männer und Parteien und könnte uns in eine Lage bringen, in der, wie in Nordamerika, die Parole gilt: Dem Sieger gehört die Beute. Aber viele Lehrer dürften es nicht sein, die so denken. Leider ist jedoch diese Selbstsucht nicht bloß bei einem Stande zu beobachten, sondern auch vielfach bei anderen Klassen und Ständen der Bevölkerung. Am beklagenswertheften ist diese Erscheinung, wenn sie bei solchen vorkommt, die eine höhere Bildung genossen haben und in gewissem Sinne Einfluß und Führerschaft beanspruchen können und theilweise auch beanspruchen wollen. Ich glaube, diese Elemente, in welchem Stande sie sich auch finden mögen, Elemente, die nach persönlichen Vortheile, die nach der Frage, wo ihre materiellen Interessen, die wirklichen oder vermeintlichen, die größte Berücksichtigung finden, ihre politische Stellung einnehmen, kann jede Partei ohne Reid und Bedauern aus ihren Reihen ziehen sehen. Wer gewisse Auslassungen verfolgt, wie sie gerade in der politischen Presse immer wieder vorgetragen werden, wie da die Einrichtungen unseres Landes im Schulwesen, die Ergebnisse verächtlich gemacht und geradezu dem Hohne preisgegeben werden, und wer etwa alles das nach diesen Auslassungen beurtheilt, der müßte meinen, daß wir in einem bildungsarmen, ja barbarischen Lande leben. So ist es denn doch glücklicherweise nicht. Die Ergebnisse unseres Volksschulwesens sind im ganzen doch derart, daß man mit solcher Beurtheilung maßlos übertreibt. Es bestehen Mängel, gewiß, es sind ja zeitgemäße Fortschritte zu machen, aber die Mängel wollen wir ja abstellen, die Fortschritte vollziehen. Es heiße auch der gesamten Lehrerschaft

ein schlechtes Zeugniß ausstellen, wenn man behaupten wollte, daß ihre Erfolge im allgemeinen so geringwerthig sind. Die so schreiben, schaden ihrem eigenen Stande mehr, als es der größte Gegner vermöchte, es sind freilich nicht immer und vielleicht nicht einmal häufig Lehrer Verfasser solcher Artikel. Neben den Ergebnissen wollen wir aber auch nicht vergessen, daß wir eine Einrichtung besitzen, die wir unter allen Umständen festhalten werden, die konfessionell-gemischte Volksschule. Ich denke, wenn ich auf die Nachbarstaaten blicke, daß z. B. die württembergischen Parteifreunde des Herrn Abg. Muser mit einer gewissen neidischen Bewunderung auf die nun über ein Vierteljahrhundert bestehende Schöpfung in Baden blicken, die die bekanntlich „reaktionären, lehrer- und bildungsfeindlichen Nationalliberalen“ ins Leben gerufen haben. Von anderen deutschen Bundesstaaten will ich ganz schweigen. Mißbilligen wir also übertriebene oder demagogisch vorgetragene Forderungen, so wissen wir aber auch, daß das beste Mittel, unberechtigtem Verlangen mit Erfolg entgegenzutreten, das ist, daß man berechtigtes erfüllt. Nur so kann ein noch vorhandenes großes Kapital von Staatstreue und Loyalität erhalten bleiben. Ein Gebot der Gerechtigkeit und der Nothwendigkeit den Lehrern gegenüber ist es und zugleich im eigenen Interesse der Schule selbst gelegen, eine weitergehende materielle Besserstellung der Lehrer in absehbarer Zeit zu erreichen, als es mit der heutigen Vorlage geschieht. Die heute vorzunehmenden Verbesserungen, sagt der Bericht mit vollem Rechte, sollen der beabsichtigten Neuordnung des Anfangs- und Höchstgehaltes in keiner Weise hinderlich im Wege stehen. Unter Neuordnung ist aber Erhöhung beider Bezüge zu verstehen, eine wesentliche Erhöhung. Ich verstehe nicht recht, wie die „Südd. Reichskorrespondenz“ zu der Berechnung kommt, daß sich für die badischen Lehrer für die ersten 31 Dienstjahre ein Vorprung von 1150 M. gegenüber ihren heftischen Standesgenossen ergibt, und daß das überwiegende Gros der badischen Lehrerschaft in der Folge immer noch günstiger gestellt sein wird, als die heftische Lehrerschaft.

In der ersten Petition, die dem hohen Hause eingebracht wurde, finden Sie in der Tabelle auf Seite 23 eine Berechnung, die ich doch für richtig halten muß. Deshalb liegt die Sache ganz anders, auch dann noch, wenn ich die Dienstzulage, die die heutige Vorlage bringt, und ebenso die Aufbesserung der Unterlehrer hinzurechne. Danach trifft es nur für die ersten zwei Jahre zu, und dann wieder hält das vier bis sechs Jahre, wenn die heutige Vorlage Gesetz wird. Im achten Dienstjahre bezieht der badische Lehrer 1000 M., im neunten 1100 M., der heftische 1250 M., beziehungsweise 1400 M. Der Hauptlehrer bezieht künftig bei uns im 20. Dienstjahre 1700 M., der heftische 1850 M., im 27. Dienstjahre 2150 M., der heftische 2400 M. Das Ziel also, Anfangs- und Höchstgehalt wesentlich zu erhöhen, müssen wir im Auge behalten und mit der Revision des Gehaltstarires — also doch wohl im übernächsten Landtage — anreihen. Das kostet natürlich Geld. Wir geben auch gerne zu, daß in dem letzten Jahrzehnt vieles geschehen ist, daß es verkehrt ist, die gegenwärtige Generation verantwortlich dafür zu machen, daß wir früher vieles auf diesem Gebiete versäumt haben. Versäumt aber wurde, wir müssen darum ein rascheres Tempo anschlagen. Gerne hätte ich gesehen, wenn sich schon heute hätte mehr erreichen lassen.

Neulich habe ich in der „Badischen Presse“ ein Schreiben eines älteren Lehrers gelesen. Ich kann nicht sagen, daß der Ton in diesem Schreiben unangemessen ist. Der betreffende Lehrer ist 40 Jahre alt, hat über 20 Dienstjahre und bezieht 1500 M. nebst 60 M. Nebengehalt. Er

und liefert sind Be-

en in Ein-

ebots-

ender tofret t ver-

en.

er.

nts-

3. ist Lokal- aus- durch 6 zu

wurde verlegt, die 300 M. Zugskosten wurden ihm natürlich nicht vergütet, dazu kam Krankheit, so daß der Mann Frau und Kinder bei den Schwiegereltern unterbringen mußte. Gewiß gegen die Noth und Krankheit und andere Unglücksfälle kann der Staat nicht schützen, denn sind alle ausgesetzt, aber auch für normale Verhältnisse ist der genannte Gehalt von beklagenswerther Dürftigkeit, normal ist es auch nicht mehr, daß — es soll ja jetzt abgestellt werden — der Lehrer die Zugskosten selbst zu tragen hatte. Da kann man dann dem Manne auf's Wort glauben, wenn er erzählt, mit welcher Sehnsucht der Lehrer wartet, bis wieder drei Jahre herum sind, daß der Gehalt nach früherem Brauche monatlich um 12 M. steigt. Ich kann Ihnen den ganzen Inhalt des Artikels nicht mittheilen, aber er ist bezeichnend und rührend zugleich, ich empfehle ihn aber dem Herrn Abg. Klein, da hat er Stoff zur Antwort, wenn ihn die Leute draußen wieder fragen sollten, weshalb hier in der Kammer so oft über Beamte und insbesondere die Volksschullehrer gesprochen wird. Es droht aber auch ein Lehrermangel, dem können wir nur bei genügender Erhöhung der Bezüge vorbeugen. Daß die Seminarien und die Stellen noch gerade besetzt sind, darf uns nicht beirren. Es scheint mir doch zweifelhaft, ob die Seminardirektionen auch jetzt noch in der Lage sind, unter denen, die sich angemeldet, wie früher eine Auslese zu veranstalten, oder ob sie nicht vielmehr alle nehmen. Auch fordert man seit einiger Zeit die Schüler in Sekunda der Mittelschulen auf, sie möchten sich dem Lehrerberufe zuwenden. Ob dieser Appell viel geholfen hat, weiß ich nicht, keinesfalls ist er ein Beweis dafür, daß wir etwa genug oder gar zu viel Seminaristen hätten. Aber wenn auch alle diese Bedenken hinwieweilig wären, das scheint mir nicht zweifelhaft, daß, wenn die jetzigen Verhältnisse eine längere Reihe von Jahren obwalteten, die Qualität künftighin leiden müßte. Geld brauchen wir ferner für eine größere Anzahl von Seminarien. Schon vor vier Jahren wies der Herr Oberstudienrath direktor darauf hin, daß 1 700 000 Einwohner vier Seminarien für die männliche Jugend und eines für die weibliche haben. Elßhöfer bringt bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl deren zehn. Württemberg bei etwa zwei Millionen Einwohnern neun. Bevölkerung und Bedürfnis hat zugenommen, die neuen Seminarien stehen noch immer in Aussicht. Für eines sollen ja die Mittel noch angefordert werden, aber das reicht nicht aus, um den Zugang aus allen Landestheilen zu ersetzen. Geld brauchen wir auch, um eine größere Zahl von Stellen für Kreisräthe zu erhalten. In den Seminarien wird man den Unterricht in einer Fremdsprache, also wohl im Französischen, obligatorisch machen, überhaupt sollte man den Bildungsdrang, der unsere Lehrerverwelt beherrscht, lebhaft begrüßen, ihn unterstützen, statt bekämpfen. Akademischer Bildung der Lehrer an Volksschulen will ich so wenig das Wort reden, wie neulich der Herr Abg. Wildens, aber man soll diesem Streben der Lehrer nach besserer Vorbildung durch Vertiefung und Erweiterung derselben Genüge zu leisten suchen. Man sage nicht, daß nur Unzufriedenheit oder Ueberhebung dadurch in den Stand getragen werde. Nur Selbstbildung schafft Annahme, wahre Bildung lehrt Bescheidenheit. Man hört ja so oft den Einwand, ja wenn der Lehrer so viel gelernt hat, wer will denn die liebe Jugend auf dem Schwarzwald das ABC lehren, es wird keiner mehr auf das Land wollen. Ich glaube nicht an eine solche Gefahr, denn wenn eine derartige bestünde, dann müßten die Geistlichen, die auf dem Lande doch meist die einzig akademisch Gebildeten sind, noch unzufriedener sein. Wie viele derselben haben aber von jeher, evangelische wie katholische, gerade durch ihre höhere Bildung segensreich auch sonst,

abgegeben von ihrem jeßorgerlichen Berufe, gewirkt und ein Leben der Befriedigung geführt. Geld brauchen wir zum dritten, denn ein Mißstand liegt auch in der Ueberfüllung der Klassen. Das Schulgesetz schreibt vor, daß durchschnittlich 100 Schüler auf einen Lehrer kommen sollen, thatsächlich sind es nicht selten 120, ja 130, da ist auch wenn diese in zwei Abtheilungen, also zu 60 bis 75, unterrichtet werden, nicht viel Ersprießliches zu leisten. Wir müssen bald dahin kommen, daß die Maximalzahl etwa auf 80 festgesetzt wird, aber dann auch nicht überschritten werden darf. Nur so ist noch bei zwei Abtheilungen zu je 40 Schülern etwa ein erzieherischer Einfluß möglich. Vergessen wir aber nicht, die Volksschule kann nur die Aufgabe haben, vom weltlichen Lehrstoff in der Hauptsache Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, das freilich gründlich, nicht auf vielerlei kommt es an. Ein eingeschränkter, aber in sich abgeschlossener Stoff ist ein Segen. Ist dazu das Lehrbuch so eingerichtet, daß durch den Inhalt der reiferen Jugend ein Einblick in das Beste, was dieser Altersstufe zugänglich gemacht werden kann, in vaterländischer Geschichte und Litteratur eröffnet wird, womit zugleich der Einwirkung auf das Gemüth Rechnung getragen wird, ohne sie freilich mit viel deutscher Grammatik zu plagen — man vertraue doch dem richtig gepflegten Sprachgefühl auch etwas — so meine ich, ist die Aufgabe der Volksschule in der Hauptsache erfüllt. Natürlich wird auch Einiges aus der Geographie gelehrt. Ich will auch nicht abweisen, daß an der Hand des Lehrbuches einige Grundbegriffe des öffentlichen Lebens nahe gebracht werden können, können, sage ich; die Entscheidung, ob es geschehen kann, muß jeweils dem Lehrer überlassen bleiben, ebenso wenig will ich abweisen, daß in derselben vorsichtigen Weise auch der Schüler über der Naturwissenschaften etwas geklärter werden kann. Ich weiß, daß ich vielleicht mit diesen Angaben Manchem viel zu wenig thue, ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß ich auf falschem Wege bin. Im Gegentheil. Wer in dieser Beschränkung eine gründliche Ausbildung erlangt hat, wer gelernt, seinen Gedanken in einfacher Weise schriftlich Ausdruck zu geben, auch die übrigen, eben kurz berührten Elementarkenntnisse nicht bloß äußerlich angelernt hat, so daß sie gar leicht zum Theil wieder verfliegen, sondern sich zu bleibendem Besitz verschafft hat, der wird im Stande sein, sich im Leben überall zurecht zu finden, er wird aber auch, wenn Anlage und Lebensumstände günstig sind, auf Grund dieser Kenntnisse sich weiter bilden können. Denn auch für einfache Verhältnisse ist das Lernen mit der Schule nicht abgeschlossen, das Leben bleibt für Jeden, der offene Augen mitbringt und thätig vorbereitet ist, die beste Schule. Gibt aber die Volksschule diese thätige Vorbereitung — ich wiederhole, nicht auf das Vielerlei kommt es an — dann hat sie ihre Aufgabe erfüllt. Eines möchte ich noch hinzufügen. Man verlangt in neuerer Zeit vielfach die Anstellung von Schulärzten, da und dort hat man auch bereits solche ernannt. Aber stets wird das doch nur in den großen Städten geschehen können. Dagegen sollte man darauf halten, daß der Lehrer an den Volksschulen an der Hand des Lehrbuches Gelegenheit nimmt, auf einige der wichtigsten Vorschriften der Gesundheitspflege aufmerksam zu machen. Freilich muß er zunächst selbst etwas von diesen wissen und ich meine, dieses Gebiet sollten unsere Seminarien recht sehr im Auge behalten. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß die Lehrer nun zu halben Ärzten heranzubilden sind. Wenn aber die Lehrer für diesen Zweig des Unterrichts zweckmäßig vorgebildet, so werden sie überall, in der Stadt noch mehr als auf dem Lande, viel Segen stiften können. Wir sehen, daß also, wenn alle Forderungen erfüllt werden sollten, viel Geld nöthig ist. Man fragt immer, woher soll das Geld kommen? Ueber

diese Frage hat sich vor 60 Jahren schon — 1843 — ein Mitglied dieses Hohen Hauses verwundert, daß man sie immer bei den Ausgaben der Volksschullehrer stellt, bei anderen Ausgaben aber nicht so häufig. Sie sehen, es gibt nichts Neues unter der Sonne. Es war freilich auch ein Schulmeister, der damals dieser Frage entgegen trat, kein rabiater zwar, aber einer, der keine geringen Erfolge zu verzeichnen hatte, obwohl er als Fremder unter Fremden und Andersgläubigen wirkte. Er hat es später freilich noch weiter gebracht in der Welt, er saß zuletzt dort am Regierungstisch, als badischer Staatsminister ist er — Karl Rathy — gestorben. Sollten jedoch in den nächsten Jahren die Bedenken der Finanzverwaltung zu stark sein, dann möchte ich, um etwas zur Verstärkung dieser Bedenken beizutragen, die Worte anführen, die in einem neulich erschienenen ausgezeichneten Werke zu lesen sind. Dort heißt es vom Unterrichtswesen im ganzen, daß zwar dafür große Mittel erforderlich seien, „die aber als ein gutes Anlagekapital betrachtet werden dürfen, dessen werbende Kraft nicht am Wenigsten schließlich auch den staatlichen Finanzen selber zu Gute kommt“. „Eine auf dem Gebiet des Unterrichts allzu sorgfahrende Finanzpolitik wird daher den wahren Interessen des Landes wenig förderlich sein“. Der Verfasser dieses Werkes ist bekanntlich unser Finanzminister selbst. Ich wollen wir anrufen, wenn die Finanzverwaltung in den nächsten Jahren auf dem Gebiete des Unterrichts etwas zurückhaltend sein sollte, nicht allein deshalb, weil bessere Bildung werbende Kraft für die Finanzen besitzt, sondern weil die gesunde Volksbildung, die nicht in die Breite, sondern in die Tiefe geht, das höchste Gut ist, das der Staat dem heranwachsenden Geschlecht vermitteln kann. So hoch wir auch die höhere Bildung bewahren wollen, so hoch wir den Einfluß schätzen, den diese auf das geistige Niveau der von ihr nicht erfaßten Volksklassen ausübt, Mittel- und Hochschulen kommen im wesentlichen doch nur einem Bruchtheile der Bevölkerung zu Gute, die Volksschule aber allen. Der ganzen Jugend aber das beste geistige Nahrungsmittel für das Leben mitzugeben, das ist die höchste Pflicht des Staates und der Gesellschaft. (Beifall.)

Abg. Gähorn: Bei der allgemeinen Finanzdebatte habe ich darauf hingewiesen, daß gerade die verschiedene Behandlung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen beweist, daß wir in einem Klassenstaat leben. Für unsere Hochschulen und Mittelschulen ist viel geschehen, nicht dagegen für unsere Volksschulen. Unsere Volksschulen zeigen mancherlei Mängel, auf die vielleicht in dieser Session noch Gelegenheit sein wird, einzugehen. Immerhin möchte ich auf einige Punkte eingehen, den Lehrermangel, die Ueberfüllung der Schulen, die Ueberbürdung unserer Lehrer. Für die Ueberfüllung der Schulen, die zu großen Klassen hat die Lehrerpension ein ausgezeichnetes Material geliefert, aus der Redner eine Reihe von Zahlen mittheilt. Wo sollen die Erfolge des Unterrichts bei solcher Ueberfüllung bleiben? Hätten wir mehr Lehrer, dann würden wir auch keine so großen Klassen haben. Der Lehrermangel wird zwar bestritten, er ist aber thatsächlich vorhanden. Nach dem Elementarunterrichtsgesetz sollen auf einen Lehrer nicht mehr als 100 Schüler und nur ausnahmsweise bis zu 130 Schüler entfallen. Ich stimme mit dem Abg. Dr. Goldschmit darin überein, daß auch dieses Maximum noch zu hoch ist, daß es 80 nicht übersteigen sollte. Nach der Lehrerpension hatten am 20. Februar 1901 247 Lehrer 100 bis 110, 37 120 bis 130, 12 sogar 130 bis 154 Kinder. Wie kann man bei derartigen Zahlen, bei derartig geschwinder Bollpropfung der Klassen den Lehrermangel bestritten? 361 Lehrer haben mehr als 100 Schüler

zu unterrichten! Wir haben auch noch 108 Hirten- (Halbtags-) Schulen, ein trauriges Zeichen kulturellen Rückstandes. Bei diesen Schulen, wo gewissermaßen im Ramsch unterrichtet wird, kann Nichts herauskommen. Auf die Zustände auf dem Gebiete unserer Volksschulen können wir wahrhaftig nicht stolz sein. Bei den Hochschulen kommen auf einen Lehrer 13, bei den Mittelschulen auf einen Lehrer 14 Schüler. Man wird nun dagegen einwenden, Mittel- und Hochschulbildung sei eben etwas anderes als Volksschulbildung. Wenn man über Ueberlastung der Mittelschullehrer klagt, dann muß man doch noch vielmehr bei den Volksschulen davon reden. Dort ist die Noth am Größten. Die Zahlen der Lehrerpension werden wohl nicht vom Regierungstisch widerlegt werden können, die Regierung hätte dazu schon lange Zeit gehabt. Noch drastischer zeigt sich die stiefmütterliche Behandlung der Volksschule bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Auf 4700 Universitätsstudenten kommen 1 800 000 M. oder 99 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung, auf 300 000 Volksschüler 1 900 000 M. oder 1,03 M. pro Kopf der Bevölkerung. Meine Fraktion hat immer für die Ausgaben für Mittel- und Hochschulzwecke gestimmt. Der Staat muß sich aber auch endlich auf seine Verpflichtungen gegenüber der Volksschule besinnen. Auf einen Universitätsbesucher entfallen 751 M., auf einen Mittelschüler ca. 80, auf einen Volksschüler aber nur 8,6 M. staatlicher Aufwand. In dem Buche des Herrn Finanzministers (Finanzpolitik und Staatshaushalt in den letzten 50 Jahren) ist ausgeführt, daß sich der Aufwand für unsere Volksschulen verdreifacht hat, daß der Aufwand für die Mittelschulen auf das 24fache, der für die Volksschulen auf das 12fache gestiegen sei seit 50 Jahren. (Abg. Dr. Goldschmit: Dazu kommt dann noch der Aufwand der Gemeinden!) Das beweist aber nur, daß damals die Staatsdotationen für die Volksschulen noch viel jämmerlicher waren als heute. In den von mir mitgetheilten Zahlen spricht sich ganz allgemein der Klassencharakter unseres Staates aus. Gewissermaßen kristallisiert kommt er zum Ausdruck, wenn man die Lage des Lehrerstandes betrachtet. Man bietet den Volksschullehrern mit dieser Vorlage eine Kleinigkeit. Auf die hohe Bedeutung des Volksschullehrerstandes hat wohl am besten der Herr Finanzminister in seiner bereits zitierten Schrift hingewiesen. — Redner verliest die betreffenden Stellen. — In Bezug auf die Volksschule hat man diese Grundsätze Buchenbergers nicht befolgt. Der Herr Abg. Goldschmit hat gemeint, nach den Darstellungen in der Presse müßte es scheinen, als lebten wir in einem bildungsarmen Land. Das sei aber nicht der Fall. Herr Abg. Dr. Goldschmit war hier wieder einmal päpstlicher als der Papst, nachdem doch der Herr Oberschulrathsdirektor bei der Schuldebatte selbst zugegeben hat, daß unser Volksschulwesen rückständig sei. In einem bildungsarmen Land leben wir, nicht nur was Baden, sondern auch was ganz Deutschland betrifft. Vor 50 Jahren schon hat Prutz geschrieben, daß man von dem deutschen Volk nur in dem Sinne als von einem Volk der Dichter und Denker reden könne, daß wir die schärfsten Denker, die größten Dichter und Gelehrten hätten, nicht aber mit Rücksicht auf den Bildungsstand des ganzen Volkes. Das ist auch heute noch nicht besser geworden. Wir unsererseits werden nicht ruhen, für eine Besserung einzutreten, namentlich auch eine Besserung der Lage des Lehrerstandes, wozu hier Gelegenheit geboten ist. Es gilt, den Lehrerstand von materiellen Sorgen und von der Ueberlastung zu befreien. Die Ueberlastung habe ich bereits nachgewiesen. Die Zahl der Unterlehrer überwiegt in geschicklicher unzulässiger Weise

und
lefer-
it-n,
ngen
sind
Be-
n in
Ein-
bots-
nderr
ofrei
ver-

n.

ts-

3. ist
total-
aus-
durch
an

die Zahl der Hauptlehrer. Die Unterlehrer müssen nahezu 10 Jahre warten bis zur Anstellung als Hauptlehrer. Die zu geringe Zahl der Hauptlehrerstellen bedeutet somit auch eine große materielle Schädigung der Lehrer.

Woher kommt der Lehrermangel? Man sollte doch annehmen, daß sich zu diesem Beruf, zu der dankbaren Aufgabe der Volkserziehung, die jungen Leute förmlich drängen würden. Wenn nun zugestanden wird, daß man sogar minderwertige Elemente annehmen muß, dann kann das nur an der materiellen Stellung der Lehrer liegen. Zu der Ueberbürdung der Lehrer kommen noch ihre materiellen Sorgen. Ein Erlass des Mannheimer Stadtschulraths forderte die Lehrer zur Meldung als Lehrer an der Handelsschule auf. Wenn eine solche Aufforderung notwendig ist, so ist damit doch die Ueberbürdung der Lehrer nachgewiesen. In dem bekannten Artikel der „Karlsruh. Ztg.“, von dem wir vielleicht auch heute erfahren, ob er offiziös ist, wird auch heute auf den Nebenverdienst der Lehrer hingewiesen. Daß solch ein Nebenverdienst gesucht wird, ist begreiflich, wenn wir die Lehrgerechthe betrachten. Unterlehrer erhalten mit 19 bis 22 Jahren einen Anfangsgehalt von 800 M., und dann bis zur Anstellung 900 M. Damit kann man nicht standesgemäß leben, was aber von den Lehrern verlangt wird. Daß die Lehrer Nebenverdienst suchen müssen, ist tief bedauerlich. Wie kann man Berufsreudigkeit und Leistungsfähigkeit von einem Lehrer verlangen, der mit materiellen Sorgen kämpfen muß! An unsere Volksschullehrer ist eine hohe Aufgabe gestellt. Die Volksschule ist nicht so gut, wie sie sein sollte. Redner verliest ein von einem Pädagogen schon vor längerer Zeit für die Volksschule aufgestelltes Programm und meint: man suche einmal einen Schüler, der nach acht Jahren diesen Anforderungen entspricht. Das liegt nicht an den Kindern allein, wenn sie nicht im Stande sind, einen einfachen Aufsatz zu schreiben u. Das liegt an den Verhältnissen, und Pflicht des Staates ist es, diese zu bessern, damit nicht namentlich in den ländlichen Kreisen dieser ungeheure Mangel an Bildung weiter bestehen bleibt.

Die Volksschulen sind von jeher ein Stiefkind bei uns gewesen. Beweis dafür liefert auch die Einleitung zu der Bearbeitung des Elementarunterrichtsgesetzes von Geh. Rath Joos. Im Verhältnis zu den Fortschritten des übrigen Bildungswesens haben wir im Volksschulwesen noch genau dieselben traurigen Zustände, wie früher namentlich in Bezug auf die materielle Stellung der Lehrer. Kleine Verbesserungen sind gemacht worden. Aber auch heute noch wird der Lehrer nicht seinem Rang und seiner Bildung entsprechend behandelt. Bei uns in Baden ist seine Lage so ziemlich am schlechtesten. Die Lehrer verlangen die Aufnahme in den Gehaltsstufen. In einer Reihe von Beziehungen gelten sie jetzt schon als vollbürtige Beamte. Warum zieht man nicht auch die letzte Konsequenz, sie den Beamten auch in Bezug auf den Gehalt gleichzustellen? Auch diesmal verlangen die Lehrer wieder einen anständigen Anfangs- und Höchstgehalt. Die Regierung gewährt wieder einige Brosamen, damit die Lehrer ja nicht zufrieden werden können, und wenn sie das nicht sind, dann schmäht man sie noch.

Die Herren Abgg. Dr. Wilkens und Dr. Goldschmit waren mit der Art der Lehreraufzucht unzufrieden. Der Herr Abg. Dr. Goldschmit hat sich dagegen gewendet, daß die Lehrer etwa ihre politische Stellung darnach einrichten würden, welche Partei ihre Interessen am besten vertritt. Es ist aber ganz berechtigt, wenn die Lehrer das thun, und auch der Herr Abg. Goldschmit würde das, wenn er Volksschullehrer wäre, thun. (Abg. Dr. Goldschmit: Nein). Dann wären Sie jedenfalls eine Ausnahme!

Präsident Günner ruft den Redner zur Ordnung. Es

ist ein verletzender Vorwurf für einen Abgeordneten, wenn man ihm unterstellt, daß er seine politische Richtung nach solchen Gesichtspunkten bestimmen würde.

Auf eine weitere, auf der Tribüne unverständliche Aeußerung des Abg. Eichhorn bemerkt Präsident Günner: Ich habe die letzte Aeußerung nicht verstanden. Wenn darin aber eine Auflehnung gegen das Präsidium liegen sollte, so würde ich mir das verbitten. (Abg. Dieterle: Sehr richtig.)

Abg. Eichhorn fährt fort: Man hat die Berechtigung der Lehrerforderungen immer anerkannt, sie aber nie erfüllt, das Wohlwollen nie in die Praxis überseht. Die Großh. Regierung hat sich auch diesmal wieder mit einer nicht pensionsfähigen Zulage begnügt. Ich gebe zu, daß die Finanzlage nicht rosig ist. Als wir bessere Zeiten hatten, ist man aber auch den Lehrern nicht entgegen gekommen. In guten Zeiten hat man wieder andere Ausreden. Die Regierung hat erklärt: Wir lassen uns auf den Antrag Dreesbach überhaupt nicht ein. Eine etwas entgegenkommendere Haltung hätten wir doch erwartet, wenn auch nur die Erklärung, daß bei der allgemeinen Gehaltsrevision den Wünschen der Lehrer werde Rechnung getragen werden. Wenn aber endlich einmal die Wünsche der Lehrer erfüllt werden, dann werden sie doch die Geprüften sein dadurch, daß sie zu ungünstiger Zeit in den Gehaltsstufen hineinkommen. Weil die Regierung erklärt: daraus wird nichts, sagt die eine Partei, das Centrum: ich will nicht, die andere, die Nationalliberalen: ich kann nicht. Was ist denn das für ein Parlamentarismus! Man sollte es einmal auf einen Konflikt antommen lassen. Ich wäre neugierig, wie lange es die Regierung aushält. Die Nationalliberalen sollten sich ein Beispiel an ihren Kollegen in Bayern nehmen. Dort hat der nationalliberale Abg. Wagner erklärt, 8 bis 10 Millionen seien kein zu großes Opfer für die Volksschule. Bei uns handelt es sich nach unserem Antrag um zwei Millionen. Sie sind aber schon mit einer halben Million zufrieden. Die Lehrer müssen unbedingt besser gestellt werden. Die von uns vorgeschlagenen Gehalte sind nicht zu hoch. Unrichtig ist, was in der „Karlsruher Zeitung“ über die heftigen Lehrgerechthe ausgeführt war. Die Lehrgerechthe in Hessen sind in den höheren Dienstjahren wesentlich günstiger, als in Baden. Die braunschweigische Lehrervorlage bleibt nicht hinter unserem Antrag zurück. Bei Annahme unseres Antrags würden die badischen Lehrer ungefähr den bayrischen gleich stehen. Im liberalen Musterlande sollten wir nicht hinter dem kleinen Braunschweig zurückbleiben. Die Städte gewähren ganz andere Lehrgerechthe (Karlsruhe: Anfangsgehalt 2100, Höchstgehalt 3600 M., Mannheim: 2200 Mark Anfangs-, 3700 M. Höchstgehalt). — Warum will man den Lehrern auf dem Lande weniger geben, als denen in den großen Städten? Dieser Unterschied ist nicht berechtigt. Die Lehrer auf dem Lande entbehren der größeren Bildungsmöglichkeit u., die die Städte gewähren. Nun will man sie auch noch schlechter bezahlen. Die weitere Begründung unseres Antrags kann ich mir wohl ersparen. Nur auf die Möglichkeit des Nebenverdienstes möchte ich nochmals eingehen. Wenn man sie bei den Mittelschullehrern nicht in Berechnung zieht, dann sollte man es auch bei den Volksschullehrern nicht thun. Der Grund, weshalb der Lehrer vielfach noch nicht die nötige Achtung genießt, liegt darin, daß er noch vielfach mehr als notwendiges Uebel angesehen wird. Der Volksschullehrer soll der gedrückte kleine Mann, wie früher, bleiben. Wir stehen aber auf einem andern Standpunkt und hoffen, daß endlich die Zeit kommen wird, wo die Lehrer nicht mehr die Parias unter den öffentlichen Angestellten sein werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident Gönner: Nachträglich ist mir mitgeteilt worden, daß die vorher unverständlichen Worte des Abg. Eichhorn gelautet haben: „Es scheint, daß keine meiner Reden ohne Ordnungsruf abläuft.“ Darin liegt ein Vorwurf gegen das Präsidium. Ich nehme das Haus dafür in Anspruch, daß ich in objektiver Weise meines Amtes walte. Ich kann nur sagen, daß mir nichts bedauerlicher ist, als einen Ordnungsruf zu ertheilen. Ich muß also den Vorwurf, als ob ich gegenüber dem Abg. Eichhorn in anderer Weise verfare als gegen andere Mitglieder des Hauses zurückweisen. Wenn der Abg. Eichhorn sich häufiger einen Ordnungsruf zusieht, so liegt das nicht an mir, sondern an dem Redner selbst. (Abg. Obkircher: Sehr richtig!)

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Frhr. v. Dusch: Nach der bisherigen Debatte ist wohl, obgleich noch nicht alle Parteien zum Wort gekommen sind, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Kommissionsfassung mit großer Mehrheit zu erwarten. An diesem Ergebnis wird wohl auch durch die Ausführungen des Herrn Abg. Eichhorn nichts geändert werden, die in verschiedenen Wendungen, vor allem in der Schlussapostrophe aber das in diesem Hause übliche Maß weit hinausgegangen sind. Nach al dem, was seit 1868 geschehen ist, liegt wirklich kein Grund vor, einfach in die Welt hinauszurufen, unsere babilonischen Lehrer seien die „Parias“ unter den Beamten.

Von einigen Abgeordneten ist der Antrag eingebracht worden, abweichend von dem Kommissionsvorschlag den Lehrern statt 150 M. 200 M. Dienstzulage zu gewähren. Die Regierung ist zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, weiter zu gehen, als bis zu der Grenze des Kommissionsantrags. Ich meine nun, man sollte sich auch hier an das Erreichbare halten, das doch nicht so gering zu veranschlagen ist, wie es der Herr Abg. Eichhorn gethan hat. In den Ausführungen aller Herren Redner haben die Preberörterungen über den Gesetzentwurf eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Ich will auf diese Erörterungen nicht näher eingehen und nur auf die Artikel in der „Süddeutschen Reichskorrespondenz“ nachher zurückkommen. Auch durch die Rede des Herrn Abg. Eichhorn wird gewiß die übereinstimmende Meinung der Regierung und der großen Mehrheit dieses Hauses nicht erschüttert werden, daß in der Vertretung der Interessen der Lehrer jedenfalls vielfach zu weit gegangen worden ist. Ich verweise auf das, was die Herren Abg. Obkircher und Fehrenbach schon bei früherer Gelegenheit gesagt haben. Die Regierung wird sich durch eine derartig übertriebene Agitation nicht beirren lassen. Derartige Preberörterungen überschätzen ihre eigene Wirksamkeit und unterschätzen das Pflichtgefühl der Regierung, die aus eigenem Antriebe für die Lehrer thut, was sie thun kann.

Wenn ich mich nunmehr zu dem Gesetzentwurf selbst wende, so möchte ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Ich möchte konstatieren, daß eine Divergenz zwischen Unterrichtsverwaltung und Oberschulrath über diesen Gesetzentwurf nicht besteht. Der Oberschulrath hat f. Zt. in Würdigung des Umstandes, daß f. Zt. nicht weiter gegangen werden könne, eine Zulage von 150 M. beantragt. Oberschulrath und Regierung waren aber darin einig, daß bei einer Aenderung des Gehaltstaris auch eine Besserstellung der Lehrer erfolgen müsse, sei es durch Einreihung in den Gehaltstaris oder was vorzuziehen sein wird, durch ein Spezialgesetz, daß eine erhebliche Erhöhung des Anfangs- und des Höchstgehalts der Lehrer erforderlich sei.

Wenn der Herr Abg. Eichhorn sich die Mühe gegeben hätte, die Begründung des Gesetzentwurfs näher zu prüfen und an das zurückzudenken, was ich selbst am

7. Januar bei der Vorlage des Gesetzentwurfs gesagt habe, daß es sich in keiner Weise um eine endgiltige Regelung der Lehrergehälter handle, daß der Entwurf vielmehr nur dazu bestimmt sei, den Lehrern einen der Wohnungsgelderhöhung der übrigen Beamten entsprechenden Zuschuß zu gewähren, so wäre Manches in seiner Rede wohl ungesagt geblieben. Wenn man diese Thatsache allgemein beachtet hätte, so wäre manche Schärfe in der Erörterung hier und in der Presse vermieden worden. Wenn der Abg. Eichhorn von „Projekten“ oder von „Kleinigkeiten“ gesprochen hat, die den Lehrern jetzt geboten werden, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß die finanzielle Wirkung des Gesetzes eine dauernde Belastung der Staatskasse mit jährlich $\frac{3}{4}$ Millionen sein wird. Da ist doch bei unserer jetzigen Finanzlage eine ganz erhebliche Summe. Bei einer so großen Zahl in Betracht kommender Beamten ist die Einhaltung mäßiger Grenzen geboten, weil jede Gehaltserhöhung mit einer ganz erheblichen Mehrbelastung des Staates verbunden ist. Die Vorlage bringt den Lehrern große Vorteile. Zunächst bedeutet die Einreihung in das Tarifoll für 1235 Lehrer eine erhebliche Aufbesserung. Die Aufbesserung wird in einzelnen Fällen bis zum Betrag von 540 M. steigen. Es wird uns nun entgegengehalten, das sei Nichts als ein Ausgleich alter, schreiender Ungerechtigkeiten. In Wirklichkeit bedeutet gegenüber dem allgemeinen Beamtentrecht, insbes. dem § 20 der Gehaltsordnung gegenüber diese Einreihung in das Tarifoll ein Privilegium zu Gunsten der Lehrer. Nach den Grundsätzen des Beamtentrechtes werden die durch ein neues Gesetz gewährten Vorteile nicht etwa auf die Zeit zurückbezogen, in der das Gesetz noch nicht in Kraft war. Die Regierung und das Haus billigen aber diesen Vorzug den Lehrern gerne zu, weil ihre Einkünfte in der That an sich bescheidene sind.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob durch die Zulage von 150 M. wirklich für die Lehrer ein Ausgleich geschaffen werde gegenüber den den übrigen Beamten durch das Wohnungsgeldgesetz gewährten Vorteilen. Es ist in der Presse die Meinung geäußert worden, daß die Lehrer nicht einmal das erhalten, was die Beamten der Gehaltsklasse G durch die Wohnungsgelderhöhung bekommen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Vorlage des Kommissionsberichts. Wenn man berücksichtigt, daß von unsern Lehrern allein 2080 in der V. Ortsklasse sein würden, so kommt man zu dem Ergebnis, daß schon bei einer Dienstzulage von 100 M. den Lehrern ein über 24000 M. höherer Gesamtbetrag zugewendet wird, als sie nach dem Wohnungsgeldgesetz erhalten würden. Ich führe das nicht an, um etwa zu beweisen, daß für unsere Lehrer mit diesem Gesetz etwas Außerordentliches geschehen sei, sondern nur, um die Behauptung zu widerlegen, daß die Regierung gegen die Lehrer nicht loyal verfahren sei. Mit der Dienstzulage von 150 M. wird den Lehrern in reichem Maße das gegeben, was die anderen Beamten durch die Wohnungsgelderhöhung erhalten haben. Eine weitere erhebliche Verbesserung besteht darin, daß der Einkommensanschlag für alle Lehrer um 250 M. erhöht wird, weil er sich nach dem Maximum des Wohnungsgeldes richtet. Die Pension steigt infolgedessen bei jedem Lehrer um 187 M. Fassen wir alle diese Verbesserungen zusammen, so ergibt sich für die Staatskasse ein Gesamtmehraufwand von $\frac{3}{4}$ Millionen.

Der Antrag Dreesbach und Genossen ist vom Herrn Abg. Eichhorn sehr lebhaft begründet worden. Es ist gesagt worden, wenn eine Ausgabe notwendig sei, dann müsse auch das Geld dafür zu beschaffen sein. Das ist

und
fer-
le-n,
ngen
sind
Be-
n ist
Ein-
ots-
der
frei
ber-

18

ist
fal-
aus-
urch
zu

ein Grundsatz, der sich in der Theorie außerordentlich einfach ausnimmt. Ein Unterrichtsminister, der dem Finanzminister gegenüber diesen Grundsatz vertreten wollte, würde eine traurige Rolle spielen. Der Finanzminister würde ihn auf die ungünstige Finanzlage verweisen, die ja auch der Herr Abg. Eichhorn zugegeben hat. Wir müssen uns fragen, ob es möglich ist, soweit zu gehen, wie es der Antrag Dreesebach will. Die Staatskasse würde dadurch um 1 360 000 M. mehr belastet werden. Ich weiß nicht, woher wir dazu ohne Steuererhöhung die Mittel nehmen sollten. Der Herr Abg. Fröhlich würde uns zwar jedenfalls aus den Geheimnissen seiner Finanzkunst die Mittel dafür bezeichnen können. (Heiterkeit.) Ueber die Frage, wie wir bei einer Erhöhung der Lehrergehälte in einigen Jahren die Mittel beschaffen werden, brauchen wir heute noch nicht zu erörtern.

Der Herr Abg. Eichhorn hat gemeint, wenn die Lehrer auch noch so bescheidene Forderungen aufstellen, so finde man immer eine Ausrede und so würden sie schließlich auch bei der allgemeinen Gehaltstarifrevision wieder die „Geprellten“ sein. Eine solche Äußerung involviert den Vorwurf gegen die Regierung, daß sie die Lehrer auch bei dieser Gelegenheit wieder „prellen“ werde. Ich kann es dem Urtheil des Hauses anheimstellen, ob die Regierung Anlaß zu einer so beispiellosen Insinuation gegeben hat. Der Antrag Dreesebach ist nicht durchführbar. Ich will deswegen heute auch nicht auf die Frage eingehen, wie weit bei der künftigen Revision der Lehrergehälter gegangen werden soll. Mit Vergleichen unserer Lehrergehälter mit denen anderer Staaten muß man etwas vorsichtig sein, weil dabei nicht bloß das Gehalt, sondern auch das Wohnungsgeld, das Vorrichtungs-system und die Nebenverdienste, die bei dem Lehrereinkommen eine recht bedeutende Rolle spielen, in Betracht kommen. Die Tendenz der von verschiedenen Abgeordneten besprochenen Artikel in der „Süddeutschen Reichs-korrespondenz“ und der „Karlsruher Zeitung“ entspricht vollständig dem Standpunkt der Unterrichtsverwaltung, wenn auch jene Artikel nicht aus den Kreisen der Unterrichtsverwaltung, sondern von anderer Seite stammen. In diesem Artikel sind den Agitatoren unter den Lehrern einige Wahrheiten gesagt worden. Was die Gehaltsverhältnisse der hessischen Lehrer angeht, so scheint in der That den Zahlen des Artikels der „Südd. Reichs-korr.“ eine andere Berechnungsart zu Grunde zu liegen, wie den in der Lehrerpresse erfolgten Aufstellungen. Die Verschiedenheit in der Berechnung betrifft den Anfangspunkt, von welchem aus die Gehalte zu berechnen sind. Zu einer weiteren Erörterung dieser Frage habe ich keinen Anlaß. Auf das hessische und das braunschweigische Gesetz will ich überhaupt nicht weiter eingehen. Unsere künftigen Lehrergehälte werden sich wohl den dortigen nähern müssen. Heute handelt es sich aber nur darum, die durch die Wohnungsgelberhöhung den übrigen Beamten gewährten Vortheile auch den Lehrern zuzuwenden. Bei der Vergleichung des Einkommens der städtischen Lehrer und der Landlehrer ist zu berücksichtigen, daß die Lehrer in den Städten auch mehr brauchen. Gerade die Gehalte der städtischen Lehrer sind aber in der Denkschrift der Lehrer und auch vom Herrn Abg. Eichhorn bei Beurtheilung der Gehaltsverhältnisse im Allgemeinen nicht genügend gewürdigt worden. Mit den Vergleichen mit anderen Ländern soll man vorsichtig sein. Was würde man sagen, wenn etwa unsere Richter auf den Gehalten kämen, denselben Gehalt, wie z. B. die Richter in Hamburg, wo die Verhältnisse ganz andere sind, zu verlangen. Sie würden auch zur Antwort bekommen, daß diese Ver-

hältnisse nicht einfach auf uns übertragen werden können. Die Gehaltsregulirung der Lehrer soll im Verein mit der Gehaltsregulirung für alle übrigen Beamten erfolgen. Die Regierung wird es dabei gewiß nicht an Wohlwollen fehlen lassen. Eine Frage wird allerdings auch aufgerollt werden müssen: die Frage einer angemessenen Vertheilung der erhöhten Schullasten zwischen Gemeinde und Staat (§§ 52 ff. 75 ff. des Gesetzes). Der Staat wird nicht die ganze Mehrbelastung allein übernehmen können. Schon in der Begründung des Gesetzes von 1892 wurde darauf hingewiesen, daß prinzipiell die Gemeinde die Trägerin der Volksschullast sei. Ich zweifle nicht, daß sich auch hier ein gangbarer Weg wird finden lassen.

Nur noch kurz will ich auf den an der Spitze des Gesetzes stehenden § 38 eingehen. Neues ist darüber heute nicht gesagt worden. In der Verhandlung vom 28. Juni 1900 wurde dieser Paragraph in der jetzigen Fassung mit 32 gegen 17 Stimmen angenommen. Deshalb hat die Regierung diesen Paragraphen in der gleichen Fassung in das Gesetz eingestellt. Ich will dahingestellt sein lassen, ob die praktische Bedeutung der bisherigen Bestimmung nicht überschätzt wird. Immerhin sind einige Fälle vorgekommen, die so peinlich waren, und solche Schwierigkeiten bereitet haben, daß sie vielleicht schon allein die Rechtfertigung eines solchen neuen Gesetzes enthalten würden. Entscheidend war aber, daß unter allen Umständen ein Zwang, wie ihn das bisherige Gesetz enthält, eine ausnahmsweise Belastung der Lehrer bedeutet, wie auch von einem hervorragenden Juristen der Zentrums-partei vor zwei Jahren in diesem Hause anerkannt worden ist. Es ist ein Zwang zur Bornahme gewisser Handlungen, die jedenfalls nicht unmittelbar mit den beruflichen Aufgaben des Lehrers zusammenhängen. Es wird auch wünschenswerther für die Kirchen selbst sein, die Lehrer nicht als gezwungene sondern als freiwillige Organisten zu haben. Die evangelische Kirche erblickt auch in der Aufhebung des Zwanges keine Gefahr für ihre Interessen. Mit dem erzbischöflichen Ordinariat, welches früher eine ablehnende Stellung einnahm, sind zwar inzwischen keine Verhandlungen geführt worden, aber aus gewissen Thatsachen kann geschlossen werden, daß das Ordinariat jedenfalls keinen sehr großen Werth auf die Beibehaltung des Zwanges legt, nämlich aus einer Verordnung vom Januar v. J., in welcher das Organistenverhältnis auf ein freiwilliges, zweiseitiges Vertragsverhältnis gestellt wird, wie es dem jetzigen Gesetzesentwurf entspricht. Ich glaube also, daß irgend welche Gefahr durch die Annahme dieser Bestimmung für die Kirchen nicht entsteht. Ich möchte fast dazu neigen, zu glauben, daß wenn eine Gefahr besteht, sie eher auf der anderen Seite liegt, daß vielleicht die Lehrer in vereinzelten Fällen zu kurz kommen könnten. Mit verschwindenden Ausnahmen wird gewiß jeder Lehrer gern den Organistendienst übernehmen. In manchen Fällen wird der bisher etwas dürftige Organistengehalt erhöht werden. Da die Aufhebung keinen Schaden für die Kirchen bringt, wird vielleicht auch die rechte Seite des Hauses die vor zwei Jahren geäußerten Bedenken fallen lassen können.

Zum Schluß möchte ich noch auf einige wenige allgemeine Punkte eingehen. In der Frage der Beaufsichtigung der Kinder durch die Lehrer in der Kirche — § 49 der Schulordnung — sind gegenwärtig Er-wägungen im Gang. Ich glaube, daß auch hier kein Schaden für die Kirchen entstehen wird, wenn die praktisch ganz bedeutungslose Bestimmung über die Kirchenaufsicht der Lehrer aufgehoben wird. Diese Frage wird aber im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe

anderer Fragen der Schulordnung zu behandeln sein und es wird wohl noch einige Zeit vergehen, bis eine Entschliessung der Regierung erfolgt. — Der Herr Abg. Goldschmit ist für die Simultanschule eingetreten. Ich will nun nicht etwa meinerseits eine Debatte darüber herbeiführen, aber doch keinen Zweifel darüber lassen, daß die Regierung vollkommen auf dem Standpunkt des Gesetzes steht und nie auf eine andere Organisation eingehen wird.

Zum Nachtragsetat ist, wie richtig bemerkt wurde, eine erste Rate für ein Lehrerseminar in Freiburg eingestellt. Man hat nun gesagt, es sollten gleich zwei Seminare errichtet werden. Aber auch hier gilt, was ich bei der Frage der Aufbesserung der Lehrer gesagt habe, man muß das Erreichbare nehmen. Das Freiburger Seminar wird einen doppelten Zweck erfüllen können, es wird einmal die Möglichkeit gewähren, eine größere Zahl von Lehrern auszubilden und andererseits durch Entlastung der anderen Seminare eine größere Intensität des Unterrichts ermöglichen. — Auch die Frage der Vermehrung der Zahl der Kreisräthe ist von der Regierung erwogen worden. Im nächsten Budget werden wir wohl auch hier zu entsprechenden Anträgen kommen. — Auf die Frage des Lehrermangels und der Ueberfüllung der Klassen einzugehen will ich den anderen Herren am Regierungstisch überlassen.

Zum Schluß möchte ich das Haus bitten, den Gesetzentwurf möglichst einstimmig anzunehmen. Wenn der Entwurf einmal Gesetz ist und die Kämpfe in der Presse zu Ende sein werden, werden hoffentlich auch die Lehrer zu der Erkenntnis kommen, daß es die Regierung an praktischem Wohlwollen nicht fehlen läßt und daß die Stellung der Lehrer, wenn auch nicht glänzend, so doch erträglich ist. Wenn die Gehaltsstarifrevision erfolgen wird, werden auch die Anfangs- und Höchstgehälter der Hauptlehrer erhöht werden, was jetzt noch nicht geschehen konnte.

Abg. Dr. Heimburger: Der erste Theil der Vorlage, der den Zweck hat, das Zwangsverhältniß des Lehrers zur Kirche in der Frage der Besorgung des Organistendienstes zu beseitigen und an seine Stelle ein freiwilliges Vertragsverhältniß zu setzen, ist zu begrüßen.

Der wichtigste Theil der gegenwärtigen Vorlage aber, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer ist nicht im Stande, so volle Befriedigung zu erwecken wie der erste Theil. In der Frage zunächst, ob die Lehrer ihre Parteizugehörigkeit nach dem Gesichtspunkt bemessen dürfen, welche Partei ihre Interessen am besten vertritt, muß ich mich darüber wundern, daß der Abg. Eichhorn eine Bejahung naturgemäß findet. Wir stehen auf einem anderen Standpunkt, und uns lag nichts ferner, als zu meinen, daß diese Herren wegen der Vertretung, die ihre Standesinteressen durch uns finden, uns auch politisch unterstützen müßten. Der Abg. Eichhorn wird auch in seiner Partei nicht ungetheilte Zustimmung finden, hat doch auch das hiesige Organ der Sozialdemokratie eine solche Regulierung des politischen Glaubens als „Charakterlosigkeit“ bezeichnet.

Was den Gesetzentwurf selbst angeht, möchte ich nicht so weit gehen wie der Abg. Eichhorn, der in seinen Vorzügen nur „Profamen“ sieht, die den Lehrern geboten werden. Ich muß vielmehr anerkennen, daß er eine namhafte Verbesserung der Verhältnisse, namentlich für diejenigen Lehrer bedeutet, die hinter dem Tarifoll weit zurückgeblieben sind, eine Folge des früheren Systems der Distriklassen. Aber die Gehaltserhöhung, die hierdurch geboten wird, ist nicht ausreichend. Es wurde hier behauptet, noch nie sei einer anderen Beamtenklasse die Bevorzugung zu Theil geworden, daß man sie sofort

in das Soll eines neuen, bessernden Gesetzes einrücken ließ. Formell ist das richtig, dies bedeutet eine ausnahmsweise Behandlung der Lehrer. Aber wenn man berücksichtigt, daß sie immer noch nicht auf die Gehaltsstufe kommen, der sie angehören müssen, so wird diese äußerliche Bevorzugung viel von ihrem Gewicht verlieren. Trotzdem stehen die Lehrer hinter anderen, ihnen gleich zu achtenden Beamten weit zurück. Zweifellos gebührte ihnen im Gehaltstarif eine Stelle in G 5 oder G 6 (Anfangsgehalt 1500 M., Höchstgehalt 2800 bezw. 2600 M., Anfangszulage 200 M., ordentliche Zulagen 250 M.). Hätte man sie seinerzeit bei der Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse hier eingereiht, so ständen sie heute auch ohne Ausnahmebestimmung auf einer erheblich höheren Gehaltsstufe als jetzt mit dieser Ausnahmebestimmung der Einreihung in das Tarif-Soll. Diese „Bevorzugung“ ist also materiell sehr berechtigt, wirkt aber in der That nicht so fördernd als notwendig wäre.

Man darf bei der Gehaltsbemessung auch nicht auf den Nebenverdienst abheben. Nebenverdienst wird in der Regel recht sauer verdient, meist auf Kosten der Arbeitskraft und der Gesundheit; und es ist unsere Aufgabe, die Lehrer so zu stellen, daß es für sie nicht nötig wäre, sich einen Nebenverdienst zu suchen.

Wir haben Erhöhung der ihnen zu gewährenden Dienstzulage auf 200 M. beantragt. Wir sind uns zwar bewußt, daß damit auch nicht das erreicht wird, was uns als Ideal vorschwebt, und am liebsten hätten wir dem Antrag Dreesbach zugestimmt. Wir sind uns aber bewußt, daß sich das nicht durchsetzen läßt, und die Erklärung der Regierung, sie lehne eine Erörterung desselben ab, läßt deutlich erkennen, daß sie den vorliegenden Gesetzentwurf, der immerhin eine Verbesserung bedeutet, zurückziehen würde, wenn der Antrag angenommen würde. Der Abg. Eichhorn sagt: was ist das für ein Parlamentarismus, wenn man immer nur thut, was die Regierung will! Er meint, man sollte es ruhig einmal auf einen Konflikt antommen lassen und sehen, wer es am längsten aushält! Das klingt ja ganz gut, aber so lange wir unsere gegenwärtige Verfassung haben, hätte ein solches Vorgehen keinen Grund. Wir sind eben nur einer von drei gesetzgebenden Faktoren, und solange die Krone ein absolutes Veto hat, können wir nicht alles durchsetzen. Man könnte es allerdings einmal auf einen Konflikt antommen lassen, wir haben ja auch früher schon in politischen Fragen solche Beschlüsse gefaßt. Aber wenn der Abg. Eichhorn in Bezug auf diesen Gesetzentwurf auffordert, einen Konflikt aufzunehmen, und sehen will, wie lange das die Regierung aushält, so glaube ich, die Regierung würde es ziemlich lange aushalten, wohl länger als die Lehrer, welche die Kosten des Konfliktes tragen müßten, denn dann würde die Regierung den Entwurf zurückziehen, und die Lehrer wären die Trauernden! — Als Gründe gegen die Durchführung unseres Antrags können wesentlich nur finanzielle Gesichtspunkte in Betracht kommen, und wenn der Herr Minister an die Abgg. Eichhorn und Fröhlich die Anforderung richtet, ihm Geldquellen zu nennen, aus denen die Mittel für die Durchführung ihrer Vorschläge genommen werden könnten, so könnte ich ihm wenigstens für unseren Antrag eine nennen: die Erhöhung der Zulage von 150 auf 200 M. würde für die beiden Budgetjahre eine Mehrausgabe von 116 000 M. verursachen. Diese Summe ließe sich immerhin noch leicht herausbringen, wir könnten hierzu sehr gut die beim Dispositionsfond gestrichenen 2 × 50 000 M. sowie die für die Bebeamenschule in Karlsruhe vorgesehenen 100 000 M. hierzu verwenden. Die Regierung, meine ich, sollte also

mit sich selbst nochmals zu Rathe gehen, ob sie nicht unserem Antrage doch zustimmen könnte.

So weit möchte ich nicht gehen, daß ich sagte, die Lehrergehalte in den Städten wie auf dem Lande sollten gleichgemacht werden, nicht weil ich den Landlehrern diese Gehaltserhöhung mißgönnte, sondern weil ich glaube, dies könnte nur geschehen auf Kosten der Stadtlehrer. Die Gehalte, welche die Lehrer in den Städten beziehen, sind nicht gesetzlich festgelegt, die Städte bezahlen freiwillig mehr, als das Gesetz vorschreibt. Die ihnen hierdurch ermöglichte Auswahl ist ihnen das finanzielle Opfer wohl werth. Wir müßten also nur den Städten verbieten, mehr zu bezahlen, als das Gesetz vorschreibt. — Warum die Städte keinen Staatszuschuß bekommen wie die Landgemeinden, hat auch seinen Grund darin, daß den Städten größere Rechte eingeräumt sind, und diese erkaufen sie mit größeren Opfern. Den Städten wird auch der gegenwärtige Zustand wohl ganz recht sein.

Was den Lehrergehalt an sich anlangt, wurde verschiedentlich behauptet, er sei nicht so schlecht, und der Vergleich mit anderen deutschen Staaten, namentlich mit Hessen, wurde als unpassend hingestellt. Der Herr Minister hat sogar das Beispiel der Richter beigezogen, die den Gehalt eines Hamburger Richters verlangen könnten. Demgegenüber mache ich doch darauf aufmerksam, daß ein großer Unterschied besteht: die Lehrergehalte werden nicht mit denjenigen Hamburgs verglichen, sondern mit denjenigen unseres Nachbarstaates Hessen, der in seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen genau auf demselben Standpunkt steht wie unser engeres Vaterland. Und der Vergleich, den die Lehrer in ihrer Petition gezogen haben, ist richtiger als derjenige der „Karlsruher Zeitung“ und der „Süddeutschen Reichs-Korrespondenz“, — den Vorwurf darf man den Lehrern nicht machen, daß sie den Gehalt, der in den Städten bezahlt zu werden pflegt, ignoriren. Es lag kein Grund vor, diesen zum Vergleich heranzuziehen, das ganze Gesetz bezieht sich ja gar nicht auf die Lehrer in den Städten!

Auf die Frage der Umzugskostenvergütung und der Diäten brauche ich nicht einzugehen, herrscht doch über die Notwendigkeit ihrer zweckentsprechenden Regelung Einstimmigkeit. Auch die Erörterungen des Abg. Dr. Goldschmit über den allgemeinen Stand der Volksschule reizt mich heute nicht zu weiteren Auslassungen, liegt ja doch noch der Antrag Dreesbach und Genossen vor, bei dessen Beratung reichlich Gelegenheit gegeben sein wird, diesen Gegenstand zu besprechen. Ich erkläre nur, daß ich es für durchaus zutreffend halte, wenn der Abg. Dr. Goldschmit behauptet, unsere Volksschulbildung stehe nicht auf der wünschenswerthen Höhe. Ich bin sehr erfreut, daß Herr Goldschmit seine Ansicht, die er seinerzeit dem Kollegen Frilhaus gegenüber im Karlsruher Bürgerausschuß unter dem Beifall seiner Parteifreunde vertrat, geändert hat. Auch mir fielen Thatsachen auf, die ein gewisses Zurückbleiben unserer Volksschulbildung darthun, so muß man die Beobachtungen machen, daß an der Grenze (in Heidelberg, Weinheim und Mannheim) Ausländer, besonders Hessen, in den Fabriken die bevorzugten Stellen einnehmen, und daß bei Aufnahmeprüfungen in Mittelschulen Kinder, die von der hessischen Volksschule kommen, oft in eine höhere Klasse aufgenommen werden, als von badischen Volksschulen kommende. Daraus kann man sehen, welchen Einfluß der Stand der Volksschule auf das wirtschaftliche Leben ausübt. Wenn wir darum für eine Besserstellung der Lehrer eintreten, so geschieht dies nicht nur aus dem Pflichtgefühl der Gerechtigkeit gegen sie, sondern auch in der Ueberzeugung, daß durch eine Besserstellung der Lehrerschaft auch eine Besserung der Schulverhältnisse herbeigeführt werden kann.

Den Äußerungen des Abg. Dr. Goldschmit über den Lehrplan der Volksschule kann ich im Allgemeinen beistimmen. Ich glaube aber, der Hauptfehler liegt nicht in zu enger Begrenzung des Lehrstoffes, sondern darin, daß bei der kurzen Zeit, die zur Verfügung steht, eine richtige Durcharbeitung desselben nicht möglich ist. Wenn hierin für eine Aenderung gesorgt wird, so wird eine Besserung eintreten. Allerdings kostet das viel Geld, und wir müssen versuchen, im Laufe einer nicht allzufernen Zeit das Geld zu beschaffen. Und in diesem Sinne sage auch ich: das Geld muß beschafft werden! Wenn wir die Nothwendigkeit dieser Aufwendungen zugestehen müssen, und doch sagen: „es ist unmöglich!“ dann ist dies eben ein Beweis dafür, daß die Kulturaufgaben leiden!

Einen Lehrgegenstand in der Volksschule hat der Abg. Dr. Goldschmit mit scheelen Blicken angesehen: die Verfassungskunde; er hat gemeint, das müsse man im Leben lernen. Aber hiermit ist es so eine Geschichte, auch hier heißt es oft: „was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr!“ Wir finden sehr viele Leute, die über Verfassungsfragen sehr wenig unterrichtet sind, da wäre es von Vortheil, wenn schon in der Volksschule den Schülern die Grundzüge unserer Verfassung — die einfachsten Sachen — beigebracht würden; für eine zweckdienliche Behandlung dieses Gegenstands in der Fortbildungsschule sorgt ja ein eigener Abschnitt des Fortbildungsschullesebuchs. Unter großer Heiterkeit des Hauses erzählt Medner, daß beim juristischen Staatsexamen einmal ein Kandidat, nach unseren badischen verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften befragt, antwortete: „Wir haben in Baden drei Kammern: die Erste Kammer, die Zweite Kammer und den Landtag. In der Ersten Kammer sitzen die Prinzen, in der Zweiten die Minister und im Landtag die Abgeordneten.“

Der Abg. Dr. Goldschmit hat auch die Frage der Simultanschulen angeschnitten. Wir werden natürlicher Weise nie die Hand bieten zur Schaffung konfessioneller Schulen. In der Beurtheilung der liberalen Politik ließen wir uns stets von der Gerechtigkeit leiten. Die Schulpolitik war bis zur Schaffung der Simultanschulen fortschrittlich, und wir hätten gewünscht, daß es so weiter gegangen wäre. Was aber die Demokraten in Württemberg angeht, und die Behauptung des Herrn Kollegen Goldschmit, sie hätten dort im Landtag die Mehrheit, so bedaure ich, daß der Herr Kollege Goldschmit nicht Recht hat. (Abg. Dr. Goldschmit: „Sie haben die relative Mehrheit!“) Ja damit kann man keine Beschlüsse fassen! Sie (zu den Nationalliberalen gewendet) haben hier auch die relative Mehrheit, und doch erleben auch Sie es, daß der eine oder der andere ihrer Anträge durchfällt!

Ich hoffe, daß es dem einmüthigen Zusammenwirken der Parteien dieses Hauses und der Regierung gelingen möge, die Mißstände im Volksschulwesen zu beseitigen, und die nöthigen Geldmittel flüssig zu machen. Denn Geld ist zu allen Verbesserungen erforderlich.

Zum Schluß bringt Medner noch einige Spezialwünsche und -beschwerden vor, so zunächst den Wunsch der Lehrer, daß sie auf den amtlichen Konferenzen nicht mehr Aufsätze machen und Vorträge halten müssen. Ich bitte die Regierung, Auskunft zu geben, wie sie hierüber denkt. — Was das Zahlenverhältniß etatmäßiger und nichtetatmäßiger Lehrer anlangt, so ist bestimmt, daß auf 2 bis 5 Hauptlehrer ein Unterlehrer, auf 6 bis 10 Hauptlehrer zwei Unterlehrer, auf 11 bis 15 Hauptlehrer drei Unterlehrer kommen sollen u. s. f. An manchen Volksschulen scheint aber diese Bestimmung nicht beobachtet zu werden. An der Mädchenschule in Meersburg

wirken neben einem Hauptlehrer eben 2 Unterlehrer und an der Knabenschule daselbst nur 4 Unterlehrer, an der ganzen Meersburger Volksschule haben wir also einen Haupt- und 6 Unterlehrer und an der Ettlinger Volksschule 4 Haupt- und 1 Unterlehrer. Ich weiß nicht, ob dies mit den Bestimmungen des Gesetzes im Einklang steht.

Ähnlich wie wir an Mittelschulen Lehrerbibliotheken haben, so bestehen auch Bezirksbibliotheken für Volksschullehrer. Aber während dort die Bücher auf Staatskosten angeschafft werden, müssen hier die Volksschullehrer einen Beitrag von 2 M. bezahlen. Diese verschiedene Behandlung ist unbillig. Viele Klagen hört man über die Schulkreinigung. Es ist dringend wünschenswerth, daß die Aufsichtsbehörde hierauf ein wachsame Auge habe. — Zu Klagen ist auch manchen Orts über die Handhabung der Schulaufsicht durch den Ortschulrath. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen: ich will den Ortschulrath nicht von

jeder Mitwirkung ausgeschlossen wissen. Die Gemeinde bringt für die Schule große Opfer, das rechtfertigt eine gewisse Mitwirkung. Aber etwas anderes ist es, wenn der Ortschulrath auch in schultechnischer Beziehung mitreden will. Ich weiß wohl, daß dies in den seltensten Fällen zu Konflikten führt, weil die Bürgermeister meistens einsichtig genug sind, um das Sachverständniß des Lehrers anzuerkennen. Aber es gibt auch Ausnahmefälle, und Uebergriffe, wie sie sich ein Bürgermeister des Murgthals (Kedner erzählt den Fall) erlaubt hat, sollte man unmöglich machen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rath Frhr. v. Dusch erklärt, um jedes Mißverständniß auszuschließen, daß die Regierung die Summe von 150 M. als äußerste Grenze der Dienstzulage betrachte und daß ein weitergehender Beschluß der Kammer das Gesetz zum Scheitern bringen werde.

Die Sitzung wird sodann um 1 Uhr abgebrochen.

1b
10
n,
en
1b
10
lit
11
8
11
et
10
ist
11
8
11



inde
eine
benn
mit-
isten
ister
driß
Aus-
rger-
laubi

ultus
um
erung
ienst-
ß, der

Carlstruße

b
n
b
r
r
et

ift
il-
ß-
ch
112

